

BUNDESRAT

Bericht über die 346. Sitzung

Bonn, den 19. Dezember 1969

Tagesordnung:

- Zur Tagesordnung** 253 A
Meyer (Rheinland-Pfalz) 253 B
Logemann, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 253 D
Dr. Heinsen (Hamburg) 253 D
Präsident Dr. Röder 254 A
- Frage des Freistaates Bayern an die Bundesregierung wegen Verbesserung der Beamtenbesoldung** (Drucksache 664/69) . . . 254 A
Dr. Heubl (Bayern) 254 A, 255 B
Genscher, Bundesminister des Innern . 254 C, 255 D
Präsident Dr. Röder 255 D
- a) Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Drucksache 612/69)
- b) Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Drucksache 567/69) 255 D
Dr. Seifriz (Baden-Württemberg),
Berichterstatter 256 A
Dr. Held (Bayern), Berichterstatter . . 256 D
Wertz (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 258 A
Qualen (Schleswig-Holstein) 259 B
Dr. Heinsen (Hamburg) 259 C
Genscher, Bundesminister des Innern . 260 C
- Beschluß:** Zu a): Die Einbringung des Entwurfs wird abgelehnt. Zu b): Der Entwurf soll nach Maßgabe der angenommenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden 261 D
- Wahl von Ausschußvorsitzenden** (Drucksache 644/69) 261 D
- Beschluß:** Die Vorsitzenden der Ausschüsse für Auswärtige Angelegenheiten, für innerdeutsche Beziehungen und für Verteidigung werden gemäß dem Antrag des Präsidiums in Drucksache 644/69 gewählt. Umbenennung des Ausschusses für gesamtdeutsche Fragen in Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen 261 D
- Zweites Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietprechts im Land Berlin** (Drucksache 633/69) 262 A
Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin),
Berichterstatter 262 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 263 A
- a) **Bericht der Bundesregierung über die Möglichkeit von Änderungen der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz unter Berücksichtigung der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des realen Wachstums der**

- Volkswirtschaft (Kriegs- und Wehrdienststopferbericht 1969)** (Drucksache 610/69)
- b) **Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Erstes Anpassungsgesetz — 1. AnpG KOV)** (Drucksache 673/69)
- c) **Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Erstes Anpassungsgesetz — 1. AnpG KOV)** (Drucksache 609/69, zu Drucksache 609/69) 263 A
- Dr. Schmidt (Hessen), Berichterstatter 263 B
- Arendt, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 263 D
- Dr. Heubl (Bayern) 264 D, 267 D
- Dr. Geißler (Rheinland-Pfalz) 265 B
- Wertz (Nordrhein-Westfalen) 266 D
- Beschluß:** Zu a): Kenntnisnahme. Zu b): Anrufung des Vermittlungsausschusses. Zu c): Von einer Stellungnahme wird abgesehen 268 C
- Entwurf eines Gesetzes über den Volksentscheid im Gebietsteil Baden des Landes Baden-Württemberg gemäß Artikel 29 Abs. 3 des Grundgesetzes** (Drucksache 613/69) 268 D
- Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) 268 D
- Beschluß:** Annahme einer Entschliebung; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 269 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes** (Drucksache 606/69) **Antrag des Landes Bayern** 269 B
- Dr. Held (Bayern) 269 B
- Beschluß:** Zuweisung des Entwurfs an den Rechtsausschuß 270 A
- Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen** (Drucksache 614/69) **Antrag des Landes Bayern** 270 A
- Dr. Held (Bayern) 270 A
- Beschluß:** Zuweisung des Entwurfs an den Rechtsausschuß federführend und an den Finanzausschuß mitberatend 270 D
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes** (Drucksache 548/69) **Antrag des Landes Hessen** 270 D
- Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 270 D
- Qualen (Schleswig-Holstein) 271 D
- Beschluß:** Der Gesetzentwurf soll unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden 272 B
- Erstes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes** (Drucksache 669/69) 272 B
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 272 B
- Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft** (Drucksache 670/69) 272 B
- Meyer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 272 B
- Dr. Heubl (Bayern) 273 A
- Qualen (Schleswig-Holstein) 273 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 273 B
- Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Überbrückungszulage** (Drucksache 632/69) 273 B
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 1 GG 273 B
- Fünftes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes** (Drucksache 671/69) 273 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 1 GG 273 C
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen)** (Drucksache 672/69) 273 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 1 GG 273 C
- Entwurf eines Gesetzes über den Wegfall des von Rentnern für ihre Krankenversicherung zu tragenden Beitrags** (Drucksache 593/69) 273 C
- Dr. Auerbach, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 283 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 273 D
- Entwurf eines Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-G)** (Drucksache 564/69) 273 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 274 A

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten

eine Richtlinien des Rates über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen und die Einbringung von Unternehmensteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (Drucksache 55/69) 274 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 274 C

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten zur Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs für bestimmte Rechtsanwaltschaften (Drucksache 236/69) 274 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 274 C

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Forschung, der Gestaltung, der Beratung und der Anwendung auf technischem Gebiet,

eine Richtlinie des Rates zur Festsetzung der Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen für die Tätigkeiten der Forschung, der Gestaltung, der Beratung und der Anwendung auf technischem Gebiet,

eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausbildung des Ingenieurs (Drucksache 308/69) 283 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 283 C

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates

a) zur Vereinheitlichung der von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern angewandten Einfuhrregelungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

b) zur Festlegung des Mindestpreises für: — Tomatenmark — geschälte Tomaten

— Spargel — Pfirsiche in Sirup — Ananas in Sirup (Drucksache 478/69) . . . 283 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 283 D

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Spinnfasern

eine Verordnung des Rates zur Ausdehnung der für Olsaaten geltenden Preisregelung auf Leinsamen (Drucksache 557/69) . . . 283 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 283 D

Zweite Verordnung zur Änderung der Käseverordnung (Drucksache 601/69) . . . 284 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 284 A

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen für Eier (Drucksache 471/69) 284 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 284 C

Vierte Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz: Preismeldungen für Schlachtvieh und Fleisch außerhalb von notierungspflichtigen Märkten (Drucksache 569/69) 284 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 284 A

Fünfte Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz: Bestimmung von Fleischgroßmärkten; Meldungen von Fleischpreisen auf Fleischgroßmärkten (Drucksache 570/69) 284 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 284 A

Verordnung über besondere Interventionsmaßnahmen für Getreide (Drucksache 590/69) 284 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 284 C

- Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 608/69) . . . 284 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 284 A
- Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau** (Drucksache 597/69) 284 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 284 A
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltenden Voraussetzungen der Eintragung in die Handwerksrolle (VO Handwerk EWG)** (Drucksache 560/69) 284 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 284 B
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anwendung des Gaststättengesetzes auf Bahnhofswirtschaften und andere Nebenbetriebe von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs vom 7. Mai 1963 (BGBl. I S. 315)** (Drucksache 566/69) 284 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 284 C
- Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs** (Drucksache 551/69) . . . 284 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 284 C
- Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragselgang in der Industrie** (Drucksache 580/69) 284 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 284 C
- Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragsbestand in der Industrie** (Drucksache 581/69) 284 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 284 B
- Verordnung über das Schornsteinfegerwesen (VOSch)** (Drucksache 595/69) 284 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 284 D
- Dritte Verordnung über die Bestimmung der Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (Dritte Beitragsklassen-Verordnung — 3. BKIV)** (Drucksache 578/69) 284 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 284 D
- Dreizehnte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes** (Drucksache 579/69) . . 284 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 284 D
- Dreizehnte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung** (Drucksache 584/69) 284 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 284 D
- Verordnung über hygienische Anforderungen an Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr** (Drucksache 600/69) 285 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 285 A
- Verordnung über die Verlängerung der Zuckungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1969** (Drucksache 561/69) 284 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 284 B
- Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** (Drucksache 639/69) 285 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 285 A

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien 1968 — LSTER 1970 — (Drucksache 619/69) 284 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG 284 B

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten der Finanzverwaltung (Drucksache 559/69) 285 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 285 A

Bestimmung von Vertretern des Bundesrates im Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung (Drucksache 568/69) 285 A

Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 568/1/69 285 A

Vorschlag für die Berufung eines Vertreters der öffentlichen Körperschaften in den Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit (Drucksache 660/69) 285 B

Beschluß: Staatsminister Dr. Schmidt (Hessen) wird vorgeschlagen 285 B

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Ausschusses für explosionsgeschützte elektrische Anlagen (Drucksache 616/69) 285 B

Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 616/1/69 285 B

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Aufzugausschusses (Drucksache 617/69) 285 B

Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 617/1/69 285 B

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 618/69, Drucksache 618/1/69) 285 C

Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 618/1/69 285 C

Vorschlag für die Berufung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Deutschen Acetylenausschusses (Drucksache 554/69) 285 C

Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 554/1/69 285 C

Benennung eines Mitgliedes für das Kuratorium der Forschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) in Braunschweig-Völkenrode (Drucksache 544/69) 285 C

Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 544/69 285 C

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 645/69) 285 C

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 285 C

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 1009/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (Drucksache 605/69) 283 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 283 D

Gesetz zur Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 680/69) 285 D

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 87 b Abs. 1 Satz 3 GG 285 D

Gesetz zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes (Drucksache 681/69) 285 D

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 285 D

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates

— über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik

— mit zusätzlichen Vorschriften für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (Drucksache 495/69) 274 D

Meyer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 274 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 275 B

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Schaffung einer gemeinsamen Einfuhrregelung für mengenmäßigen Beschränkungen nicht unterworfenen Waren aus Staatshandelsländern

eine Verordnung des Rates über die Anwendung dieser Verordnung auf die französischen überseeischen Departements (Drucksache 499/69) 275 C

Beschluß: Kenntnisnahme 275 C

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Verordnungen des Rates

1. zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1970/1971
2. zur Festsetzung des Richtpreises für geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1970/1971
3. zur Festsetzung der Richtpreise und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1969/1970
4. zur Festsetzung der Richtpreise und Interventionsgrundpreise für Olsaaten für das Wirtschaftsjahr 1970/1971
5. zur Änderung der Verordnung Nr. 1009/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker
6. über die Festsetzung der Preise für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971 sowie der Standardqualitäten für Weißzucker und Zuckerrüben
7. zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise, der Zuckerrübenmindestpreise, der Schwellenpreise, der Koeffizienten für die Festsetzung der angepaßten Grundquoten, der Garantmenge und der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971
8. zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana padano und Parmigiano-Raggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1970/1971
9. zur Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1970/1971
10. zur Festsetzung der im Milchwirtschaftsjahr 1970/1971 gültigen Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver, die für Futtermittelzwecke verwendet werden
11. über die Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 gültigen Orientierungspreise für Kälber und für ausgewachsene Rinder
12. zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. November 1969 bis zum 31. Oktober 1970 (Drucksache 483/69) 276 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 276 A

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr bestimmter Fette gemäß Artikel 3 Absatz 6, erster Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG

eine Verordnung (EWG) des Rates über die in Artikel 3 Absatz 6, zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr bestimmter Fette (Drucksache 509/69) 276 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 276 B

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Durchführung von frischem Fleisch durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates nach einem anderen Mitgliedstaat

eine Verordnung des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Rindern und Schweinen durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates nach einem anderen Mitgliedstaat (Drucksache 515/69) 276 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 276 C

Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz (Drucksache 599/69) 276 C

Meyer (Rheinland-Pfalz),
Berichtersteller 276 C

Dr. Reischl, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 277 A

Logemann, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 277 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 278 B

Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Eier und Geflügel (Drucksache 598/69) 278 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 278 C

Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln und Speisefrühspeisekartoffeln (Drucksache 596/69) 278 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 278 D

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe

(2. DV-Sprengstoffgesetz) (Drucksache 611/69) 278 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 279 A

Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (Drucksache 297/69, zu Drucksache 297/69) 279 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 279 B

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel (Drucksache 562/69) 279 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 279 C

Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn (Drucksache 558/69) 279 C

Beschluß: Staatssekretär Dr. Bierwirth (Niedersachsen) wird vorgeschlagen . . . 279 C

Vorschlag für die Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Drucksache 594/69) 279 D

Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 594/1/69 279 D

Nächste Sitzung 279 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Röder,
Ministerpräsident des Saarlandes

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister
für Bundesangelegenheiten
Dr. Held, Staatsminister der Justiz

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister
Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten
Dipl.-Ing. Schwedler, Senator
für Bau- und Wohnungswesen

Bremen:

Frau Mevissen, stellv. Präsident des Senats,
Bürgermeister, Senator für Wohlfahrt
und Jugend
Eggers, Senator
für Wirtschaft und Außenhandel
Dr. Borttscheller, Senator
für Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Hamburg:

Prof. Dr. Weichmann, Erster Bürgermeister,
Präsident des Senats
Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Osswald, Ministerpräsident
Dr. Lang, Minister der Finanzen
Dr. Schmidt, Minister für Arbeit, Soziales
und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten,
für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Weyer, Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Innenminister
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident
Wolters, Minister des Innern
Meyer, Minister für Landwirtschaft,
Weinbau und Forsten
Dr. Eicher, Minister für Finanzen
und Wiederaufbau
Dr. Geissler, Sozialminister

Saarland:

Becker, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Qualen, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Arendt, Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Genscher, Bundesminister des Innern
Frau Dr. Focke, Parlamentarischer Staats-
sekretär beim Bundeskanzler
Logemann, Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Reischl, Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Finanzen
Dr. Auerbach, Staatssekretär des Bundes-
ministeriums für Arbeit und Sozialordnung
Dr. Hartkopf, Staatssekretär
im Bundesministerium des Innern

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

346. Sitzung

Bonn, den 19. Dezember 1969

Beginn: 10.02 Uhr.

Präsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 346. Sitzung des Bundesrates.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung haben Sie erhalten. Dazu ist Ihnen noch rechtzeitig ein Nachtrag zugegangen, durch den die Tagesordnung um drei weitere Vorlagen ergänzt wird. Außerdem wird in diesem Nachtrag festgestellt, welche Punkte von der vorläufigen Tagesordnung abgesetzt werden müssen.

Es ist der Wunsch geäußert worden, Punkt 10 und Punkt 7 nach Punkt 2 zu behandeln. Dem will (B) ich gern entsprechen.

Außerdem ist gebeten worden, Punkt 6 a) und b) — das ist die Richterbesoldung — vorzuziehen, weil der Herr Bundesinnenminister an der Sitzung des Finanzkabinetts teilnehmen muß und gern bei der Behandlung dieses Punktes anwesend sein möchte. Ich würde vorschlagen, wenn Sie damit einverstanden sind, daß wir den Punkt 6 hinter Punkt 1 behandeln.

Hamburg hat beantragt, **Punkt 31** von der Tagesordnung abzusetzen.

Wird zu der vorläufigen Tagesordnung das Wort gewünscht? — Bitte, Herr Staatsminister Meyer (Rheinland-Pfalz), Sie haben das Wort.

Meyer (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bitte dringend darum, den Punkt 31 in der heutigen Sitzung zu behandeln. Für die deutsche Landwirtschaft ist es außerordentlich wichtig, daß das **Absatzfondsgesetz** in Kraft gesetzt werden kann und daß die Beiträge erhoben werden können. Wenn dieses Gesetz nicht zum 1. Januar 1970 in Kraft tritt, wird die Beitrags-erhebung außerordentlich problematisch. Es wird zwar möglich sein, rückwirkend die Beiträge über die Fläche zu erheben; es wird aber nicht möglich sein, rückwirkend die Beiträge von den Produkten zu erheben, bei denen ja die Erhebung der Beiträge

am Flaschenhals geschehen soll. Damit wäre eine ungleiche Behandlung der Beitragszahler gegeben, was mit Sicherheit für die Durchführung des Gesetzes zu außerordentlichen Schwierigkeiten führen würde. Über die Frage der Einfügung eines § 13 a, wie der Innenausschuß und der Agrarausschuß vorgeschlagen haben, müßte dann das Plenum befinden. Ich bitte aber dringend darum, den Punkt in der heutigen Sitzung zu behandeln. Für die Landwirtschaft steht dabei sehr viel auf dem Spiel.

Präsident Dr. Röder: Das Wort hat Herr Staatssekretär Logemann.

(D) **Logemann**, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf Sie bitten, dem Antrag von Herrn Staatsminister Meyer zuzustimmen. Der Bundesregierung ist sehr daran gelegen, daß dieser Gesetzentwurf heute hier beraten wird. Ich werde vielleicht nachher noch etwas zu dem § 13 a sagen. Im übrigen hat Herr Staatsminister Meyer schon die wichtigen Probleme der Landwirtschaft dazu dargestellt.

Präsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren, Sie haben die Ausführungen gehört. — Das Wort hat Herr Kollege Heinsen (Hamburg).

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Erklärung von Herrn Staatssekretär Logemann wundert mich insofern, als wir dahin informiert worden sind, daß der Herr Bundesfinanzminister, wenn der Bundesrat — womit ja zu rechnen ist — den § 13 a hier beschließt, einer Verabschiedung der Verordnung im Kabinett widersprechen würde und dann diese Verzögerung ohnehin eintreten würde. Ich möchte also den Herrn Parlamentarischen Staatssekretär des Bundesfinanzministeriums fragen, ob das so richtig ist. Wenn es so richtig ist, hat es gar keinen Zweck, daß wir es heute hier beschließen, es sei denn, wir verzichten auf den § 13 a.

(A) **Präsident Dr. Röder:** Wir können jetzt keine Sachdebatte führen. Ich würde meinen, es besteht ja nachher auch die Möglichkeit, diesen Paragraphen abzulehnen, wenn man das will. Ich muß jetzt einfach die Frage stellen: Wer dem Antrag Hamburgs auf Absetzung des Punktes 31 von der Tagesordnung folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Dann bleibt die Tagesordnung in der alten Form mit dem Punkt 31 bestehen.

Wird dazu noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann rufe ich Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Fragen an die Bundesregierung
(Drucksache 664/69)

Ich erteile das Wort Herrn Staatsminister Dr. Heubl.

Dr. Heubl (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Namens der **Bayerischen Staatsregierung** stelle ich folgende Fragen an die Bundesregierung.

Die Ministerpräsidenten haben sich am 29. Oktober 1969 für eine **Verbesserung der Beamtenbesoldung** durch lineare und strukturelle Maßnahmen ausgesprochen. Sie sind der Auffassung, daß wegen der Dringlichkeit als erster Schritt eine vorwiegend lineare Verbesserung durchzuführen und zu Beginn des Jahres 1970 in Kraft zu setzen ist.

(B)

Gemäß § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates vom 1. Juli 1966 frage ich daher die Bundesregierung:

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Ministerpräsidenten, der sich die Bayerische Staatsregierung nachdrücklich anschließt?

2. Ist die Bundesregierung bereit, die Beamtenbesoldung zur Beseitigung des Besoldungsrückstandes und zur Anpassung an die allgemeine Einkommensentwicklung der unselbständig Tätigen zum 1. Januar 1970 zu verbessern?

3. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung hierzu?

4. Trifft es zu, daß die Bundesregierung die Absicht hat, die Beamtenbesoldung generell anzuheben und einen Teil davon vermögenswirksam anlegen zu lassen? Wenn ja, in welcher Weise beabsichtigt die Bundesregierung diese vermögenswirksame Anlage — unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung im öffentlichen Dienst — durchzusetzen?

Zur Begründung darf ich folgendes ausführen:

Im Verlauf des Jahres 1969 hat sich gezeigt, daß die ab 1. April 1969 vorgenommene Verbesserung der Beamtenbesoldung nicht ausreichend war. Insbesondere hat die lineare Anhebung der Gehälter dem einfachen Dienst und den mittleren Besoldungsgruppen keine nachhaltige Verbesserung gebracht.

(C) Die Notwendigkeit einer Verbesserung der Besoldung ist durch die vorherige Bundesregierung bereits dadurch anerkannt worden, daß sie den Beamten eine Überbrückungszulage gewährt hat, und zwar noch bevor es eine Rechtsgrundlage hierfür gab.

Durch das erhebliche Zurückbleiben der Beamtenbesoldung hinter der Einkommensentwicklung der unselbständig Tätigen in der Wirtschaft wurden die Herren Ministerpräsidenten veranlaßt, sich für eine schnelle und zeitgerechte Verbesserung der Besoldung vordringlich in linearer Form auszusprechen.

Die Bayerische Staatsregierung ist daran interessiert, daß die erheblichen Mittel, die für die Anpassung der Beamtenbesoldung ausgegeben werden müssen, auch tatsächlich die Unzufriedenheit mit der Besoldung im öffentlichen Dienst entscheidend abzubauen.

Präsident Dr. Röder: Das Wort hat der Herr Bundesminister des Innern.

Genscher, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! **Fragen eines einzelnen Bundeslandes** nach § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates hält die Bundesregierung für verfassungspolitisch, wenn nicht sogar für verfassungsrechtlich bedenklich. Ungeachtet der Frage, ob die Frage der Bayerischen Staatsregierung vom Bundesrat in seiner Gesamtheit aufgenommen worden ist, werde ich dennoch die Frage in der Sache beantworten, im Interesse eines guten Einvernehmens mit dem Verfassungsorgan Bundesrat. (D)

Der Beschluß, den die Herren Ministerpräsidenten der Länder Ende Oktober dieses Jahres zur Besoldung gefaßt haben, kann in seinen wesentlichen Punkten nur begrüßt werden. Die Bundesregierung hat schon in ihrer Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 klargestellt, daß der **öffentliche Dienst** am allgemeinen wirtschaftlichen Fortschritt teilhaben muß. Hierzu gehört naturgemäß auch — das habe ich schon an anderer Stelle betont —, daß der **Besoldungsrückstand** näher untersucht und abgebaut wird. Es scheint jetzt allgemein Übereinstimmung dahin zu bestehen, daß zunächst ein Gutachten einer neutralen Stelle einzuholen ist, um den Tatbestand befriedigend und objektiv zu klären. Ich werde als Bundesminister des Innern in dieser Richtung die Initiative ergreifen.

Im übrigen habe ich entsprechend der Regierungserklärung sowohl in der Öffentlichkeit als auch in den internen Beratungen wiederholt erklärt, daß die Bundesregierung für eine fühlbare Erhöhung der Gehälter und Löhne im öffentlichen Dienst eintritt. Die Bundesregierung wird ihre Zusage, daß die **Angehörigen des öffentlichen Dienstes** noch in diesem Jahr Gewißheit über ihre **Besoldungs-, Gehalts- und Lohnsituation im Jahre 1970** bekommen sollen, einhalten. Sie hat das gestern in Übereinstimmung mit den Ländern und Gemeinden bei den Tarifverhandlungen durch Abgabe eines letzten Angebots getan, und sie wird es in der nächsten Woche auch

- (A) für den Besoldungssektor tun. Für Montag sind die notwendigen Anhörungen mit den Beamtenverbänden vorgesehen.

Die Bundesregierung mißt der **Gewährung vermögenswirksamer Leistungen** an alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes eine besondere Bedeutung bei. Wir sehen darin einen wesentlichen Akt gesellschaftspolitischer Verantwortung des Dienstherrn, und wir werden keine Gelegenheit auslassen, zu einer Vereinbarung oder einer Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zu kommen. Dabei müssen auch die von der Bayerischen Staatsregierung in ihrer Frage angeschnittenen Zweifelsfragen geklärt werden.

- Die nächste Aufgabe wird sein, daß Bund und Länder gemeinsam ein Konzept zur **strukturellen Fortentwicklung der Besoldung** entwickeln. Auch hier besteht volle Übereinstimmung mit dem erwähnten Beschluß. Die Verwirklichung setzt freilich voraus — und ich sage das mit großem Ernst —, daß sich die Länder nicht gegenseitig mit gezielten Besoldungsverbesserungen überspielen. Dabei wird sich der Bund in diese Verpflichtung selbstverständlich einbeziehen. Wie ernst es Ihnen in den Ländern um die Sicherung dieses Anliegens ist, wissen wir besonders aus den Beratungen, die Sie bei Verabschiedung der Änderung des Art. 75 GG und des damit zusammenhängenden Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes hier geführt haben. Aber das sollte heute schon unterstrichen werden: Die Besoldungsstruktur kann nur dann sachgerecht weiterentwickelt werden, wenn sie nicht unter dem Zwang steht, das jeweilige Vorpellen einzelner Dienststellen in bestimmten Bereichen für allgemeingültig zu erklären oder nachzuvollziehen. Dies muß leider besonders betont werden, weil es in jüngster Zeit deutliche Tendenzen in bestimmten Bereichen gibt, die sich mit dieser Einsicht nicht vereinbaren lassen. Gleichwohl ist zu hoffen, daß uns in dieser Beziehung die Rahmenvorschriften des Bundes eine Stütze sein werden. Zugleich möchten wir aber auch an die Länder die ernste Bitte richten, den Bund bei der gemeinsamen und fortschrittlichen Weiterentwicklung dieses Gebiets aktiv zu unterstützen. Daß wir uns alle bei unseren Entscheidungen auch in den Fragen der Besoldungspolitik unserer Gesamtverantwortung, auch angesichts der Haushaltssituation und der konjunkturpolitischen Situation, bewußt sind, ist für die Bundesregierung eine Selbstverständlichkeit.
- (B)

Präsident Dr. Röder: Ich darf Herrn Bundesminister Genscher von hier aus in Ihrem Namen für seine Ausführungen danken.

Das Wort hat nunmehr der Herr Vertreter des Freistaates Bayern.

Dr. Heubl (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte mich ebenfalls beim Herrn Bundesminister des Innern dafür bedanken, daß er die Frage beantwortet hat. Ich stelle keine Zusatzfrage, möchte aber doch eine verfassungspolitische Bemerkung machen, nachdem

der Herr Bundesinnenminister eine solche gemacht (C) und gemeint hat, **Fragen eines Landes** seien verfassungspolitisch bedenklich. Meine Damen und Herren, wir haben am 24. Oktober dieses Jahres hier in diesem Hause den Herrn Bundeskanzler gehört. Dabei hat der Herr Bundeskanzler folgendes ausgeführt — ich darf wörtlich zitieren —:

Aber unsere Demokratie würde ihre Glaubwürdigkeit verlieren, wenn Bund und Länder auch nur den Eindruck erweckten, ihre Funktionen seien anders als kooperativ zu erfüllen.

Der Herr Bundeskanzler fuhr fort:

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Ländern ist mir deshalb besonders angelegen. Dieses Ziel ist kein bloßes Lippenbekenntnis, sondern muß erreicht werden in wechselseitiger Unterrichtung und in einem ständigen Gespräch miteinander.

Und schließlich sagte der Herr Bundeskanzler:

Und noch ein letztes: für die Kooperation zwischen Bund und Ländern werde ich mich ganz persönlich verantwortlich fühlen.

Ich bin der Auffassung, daß das Ziel der Regierungserklärung — mehr Demokratie — auch in Form des Fragerechts eines einzelnen Landes im Bundesrat praktiziert werden kann und soll.

Präsident Dr. Röder: Ich danke Herrn Kollegen Heubl. Ich darf aber darauf hinweisen, meine Damen und Herren, daß wir diese Grundsatzdiskussion im Einvernehmen mit den Länderchefs im Januar führen und dann auch mit der Bundesregierung verhandeln wollten, wie wir in der Zukunft diese Frage handhaben wollen. Wenn Herr Kollege Genscher trotzdem das Wort wünscht, bekommt er es natürlich. Bitte schön, Herr Minister Genscher! (D)

Genscher, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich danke dem Vertreter der Bayerischen Staatsregierung, daß er hier noch einmal durch Zitierung der Ansprache des Herrn Bundeskanzlers dem Willen der Bundesregierung zu kooperativer Zusammenarbeit so nachdrücklich Ausdruck verliehen hat. Werten Sie es bitte, Herr Kollege, als Zeichen unserer Kooperationsbereitschaft, daß wir trotz verfassungsrechtlicher Bedenken Ihre Frage in der Praxis beantwortet haben.

Präsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren, ich darf nunmehr, wie beschlossen, Punkt 6 der Tagesordnung vorziehen:

- a) **Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes** (Drucksache 612/69)

Antrag des Landes Bayern

- b) **Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes** (Drucksache 567/69)

Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen

(A) Ich erteile zunächst Herrn Kollegen Dr. Seifriz als Berichterstatter des Ausschusses für innere Angelegenheiten das Wort. Bitte schön, Herr Kollege Seifriz!

Dr. Seifriz (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! An Stelle des leider verhinderten Herrn Innenminister Krause darf ich Ihnen den Bericht des federführenden Innenausschusses des Bundesrates vortragen.

Beide Gesetzentwürfe haben ihren Anlaß in Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Richterbesoldung. Sie gehen allerdings nach Ansicht des Innenausschusses über das hinaus, was auf Grund der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen geboten ist. Geboten ist eine Änderung der bisher in Bayern und Nordrhein-Westfalen bestehenden unterschiedlichen Einstufung der Obergerichtsgerichte und der Oberlandesgerichtsgerichte. Beide Gesetzentwürfe sehen eine allgemeine Verbesserung der Richterbesoldung, vor allem für die Richter im Eingangsamtsamt und im ersten Beförderungsamtsamt vor. Die Entwürfe gehen verschieden weit, wollen aber beide noch weitergehenden Bestrebungen, nämlich einer völligen Loslösung der Richterbesoldung von den herkömmlichen Besoldungsgesetzen, entgegenwirken.

Der Entwurf Nordrhein-Westfalens erweitert und verbessert die bisher schon teilweise eingeführte Durchstufung der Richter. Der Entwurf Bayerns will im Rahmen der bestehenden Besoldungsgesetze des Bundes und der Länder bleiben, aber innerhalb dieses Rahmens eine eigene Regelung für Richter schaffen, nach der besondere aufsteigende Gehälter gewährt werden sollen.

Die Auswirkungen beider Gesetzentwürfe sind beträchtlich: Nach dem Entwurf von Nordrhein-Westfalen würden künftig etwa zwei Drittel der Richter der Besoldungsgruppe A 15 und höher, sowie zirka ein Drittel der Richter der Besoldungsgruppe A 16 und höher zugeteilt. Beide Gesetzentwürfe bedeuten eine sehr starke Bevorzugung der Richterschaft.

Der federführende Innenausschuß des Bundesrates hat sich nach eingehender Beratung der beiden Lösungen mit großer Mehrheit gegen den Entwurf Bayerns ausgesprochen. Dafür waren im wesentlichen folgende Gründe maßgebend: Bei Schaffung einer besonderen Besoldungsordnung für die Richter würden entsprechende Forderungen anderer Gruppen des öffentlichen Dienstes auf eigenständige Besoldungsordnungen nahezu zwangsläufige Folge sein. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit darf hier nur auf die Soldaten, die Lehrer der verschiedenen Sparten, die Polizeibeamten, die Steuerbeamten, die Rechtspfleger, die Techniker, die Mediziner usw. hingewiesen werden. Bei einer solchen Entwicklung würden verschiedene Sparten des öffentlichen Dienstes entstehen, wobei jede die übrigen wegen ihrer angeblich ganz besonderen Bedeutung übertrumpfen wollte. Der erwünschte Wechsel insbesondere von allgemeinen Laufbahnen in besondere Fachrichtun-

gen und umgekehrt würde nicht nur erschwert, sondern nahezu unmöglich gemacht. (C)

Drei Punkte der Beratungen im Innenausschuß darf ich kurz hervorheben.

1. Der Ausschuß war mehrheitlich der Meinung, daß die Durchstufung der Richter von A 15 nach A 16 nicht schon mit dem 43., sondern erst mit dem 45. Lebensjahr eintreten soll, wie dies schon jetzt bei den Finanzrichtern der Fall ist. Dagegen wurde ein Antrag auf rahmenrechtliche Bindung des Amtes des Senatspräsidenten mehrheitlich abgelehnt, ebenso ein Antrag auf Zulassung einer Zulage für Obergerichtsgerichtsgerichte, wenn das Gericht Normkontrollverfahren zu erledigen hat.

2. Die Erhöhung der Höchstzahlen für die Besoldungsgruppen A 15 und A 16 wurde ebenso wie die Verbesserung im Schulbereich akzeptiert. Doch war der Ausschuß mehrheitlich der Meinung, daß eine Verbesserung der Höchstzahl für die Besoldungsgruppe A 16 zur Vermeidung von Ungleichheiten im kommunalen und im staatlichen Bereich erforderlich sei. Weitere Vorschläge auf Erhöhung bestimmter Höchstzahlen für Beförderungsamtsämter im mittleren und höheren Dienst wurden von der Mehrheit der Länder abgelehnt, weil hier Änderungen kurz nach der Festlegung im 2. Besoldungsneuregelungsgesetz nicht für tragbar gehalten wurden. Dagegen soll mit der Einführung rahmenrechtlicher Höchstgrenzen für Beförderungsamtsämter im mittleren uniformierten Polizeivollzugsdienst und im mittleren Kriminaldienst einem zu weiten Vorpreschen einzelner Länder vorgebeugt werden. (D)

3. Zum Inkrafttreten war der Innenausschuß mehrheitlich der Ansicht, daß ein rückwirkendes Inkrafttreten der Änderungen — etwa zum 1. Juni 1969 — nicht geboten ist. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens soll zunächst noch offenbleiben. Die Länder haben eine einjährige Frist zur Anpassung ihres Landesrechts an das neue Rahmenrecht.

Insgesamt hat der Innenausschuß empfohlen, den Gesetzentwurf Nordrhein-Westfalens mit den vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen und den Entwurf Bayerns für erledigt zu erklären.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort zur Begründung des Antrags des Landes Bayern hat Herr Justizminister Dr. Held.

Dr. Held (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte eingangs darauf hinweisen, daß ich nicht zur Begründung des Antrags des Freistaates Bayern, sondern als Berichterstatter des Rechtsausschusses sprechen will.

Präsident Dr. Röder: Bitte schön, Herr Held!

Dr. Held (Bayern), Berichterstatter: Die von der Landesregierung Nordrhein-Westfalens und von der Bayerischen Staatsregierung eingebrachten Entwürfe eines Siebten Gesetzes zur Änderung des

(A) Bundesbesoldungsgesetzes haben die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Juni 1969 zur Richterbesoldung zum Anlaß, wie mein Vorredner schon ausgeführt hat, Sie zielen auf eine **Fortentwicklung der Richterbesoldung** ab.

Der **Rechtsausschuß** hat die Initiativen von Bayern und Nordrhein-Westfalen als Schritte auf dem Wege zur Schaffung einer eigenständigen Richterbesoldung begrüßt. Weiteres Ziel muß es nach Auffassung des Rechtsausschusses sein, die Richterbesoldung im Rahmen des Richterrechts nach Artikel 98 des Grundgesetzes zu regeln, wie dies bereits ein von der Justizministerkonferenz empfohlener **Modellentwurf** vorsieht. Von Vorschlägen in dieser Richtung im gegenwärtigen Zeitpunkt hat der Rechtsausschuß vor allem deshalb abgesehen, weil die Beseitigung der unterschiedlichen Besoldung verschiedener Richtergruppen, die durch die vorgelegten Entwürfe erreicht wird, besonders dringlich erscheint.

Für die Frage, welchem der beiden Gesetzentwürfe, die denselben Gegenstand betreffen, der Vorzug zu geben ist, muß es nach Auffassung des Rechtsausschusses auf ihre Grundkonzeption ankommen.

Nach beiden Entwürfen soll die Besoldung der Richter im Eingangsamtsamt und im ersten Beförderungsamtsamt bis zu einem Grundgehalt aufsteigen, das beim Eingangsamtsamt dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 15, beim ersten Beförderungsamtsamt der Besoldungsgruppe A 16 entspricht. Bei der Würdigung dieser Besoldungsverbesserung darf allerdings nicht übersehen werden, daß für die genannten Richterämter schon derzeit ein erhöhtes Endgrundgehalt vorgesehen ist, das bereits nahe an die nunmehr in den Entwürfen vorgesehenen Endgrundgehälter herankommt.

Die beiden Entwürfe unterscheiden sich in folgendem:

Der **Entwurf** der Landesregierung **Nordrhein-Westfalen** sieht für die Besoldung der Richter im Eingangsamtsamt und im ersten Beförderungsamtsamt die sogenannte **volle Durchstufung** vor. Der Verwaltungsgerichtsrat soll die Besoldungsgruppen A 13/14/15 durchlaufen und in der Regel mit dem 45. Lebensjahr die Besoldungsgruppe A 15 erreichen; der Verwaltungsgerichtsdirektor soll in der Regel mit dem 43. Lebensjahr von der Besoldungsgruppe A 15 nach A 16 aufsteigen. Entsprechendes gilt für die diesen Grundämtern gleichstehenden Richterämter im Bund und in den Ländern. Die Regelung bringt eine besoldungsmäßige Verbesserung für Richter in fortgeschrittenerem Lebensalter.

Der von der **Bayerischen Staatsregierung** eingebrachte **Gesetzentwurf** will demgegenüber eine umfassendere Neuordnung der Richterbesoldung in einer **eigenen Besoldungsordnung R** für Richter und Staatsanwälte herbeiführen. Er sieht Besoldungsgruppen R 1 bis R 6 vor, die an den im Gerichtsverfassungsrecht festgelegten richterlichen Funktionen ausgerichtet sind. An die Stelle der Durchstufung tritt in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2

ein in den Dienstaltersstufen gleichmäßiges Aufsteigen im Grundgehalt. Dadurch wird eine Verbesserung der Besoldung der Richter auch in jüngeren Jahren erreicht. (C)

Die Konzeption des von der Bayerischen Staatsregierung vorgelegten Entwurfs verdient nach Auffassung des Rechtsausschusses den Vorzug. Der Entwurf sieht erstmals eigene Richterbesoldungsgruppen vor. Dies entspricht den Besonderheiten im Berufsbild und Berufsweg des Richters. Die Eigenständigkeit der Dritten Gewalt kommt damit klarer zum Ausdruck. Dagegen führt die Einordnung der Richterämter in die Beamtenbesoldungsgruppen zu dem Notbehelf der Durchstufung; diese steht im Widerspruch zu dem Grundsatz, daß ein und dasselbe Amt nicht in verschiedene Besoldungsgruppen eingeleitet werden soll.

Auch wenn ein verfassungsrechtlicher Zwang zur Schaffung eines eigenen Richterbesoldungsgesetzes vom Bundesverfassungsgericht — übrigens mit einem Stimmenverhältnis von 4 : 4 — im Ergebnis abgelehnt worden ist, so hat doch das Bundesverfassungsgericht unverkennbar mit der Gesamtheit seiner Entscheidungen zur Richterbesoldung die Richtung für eine eigenständigere Regelung gewiesen. Gerade diese Erwägung steht auch der Befürchtung entgegen, daß die Schaffung einer Besoldungsordnung R die Entstehung weiterer besonderer Besoldungsordnungen für Lehrer, Polizeibeamte oder andere Gruppen zur Folge haben werde, wie dies mein Vorredner befürchtet. Im Gegensatz zu allen übrigen in die Besoldungsordnungen A und B eingereihten (D) Amtsträgern kommt den Richtern gegenüber den Angehörigen der vollziehenden Gewalt kraft Verfassungsrechts eine eigenständige Rechtsstellung zu.

Hervorzuheben habe ich noch, daß sowohl der bayerische wie auch der nordrhein-westfälische Entwurf eine **Verbesserung der Besoldung im höheren Verwaltungsdienst** vorsehen. Nach dem bayerischen Entwurf soll in § 5 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes die Möglichkeit geschaffen werden, daß jeweils bis zu 10 v.H. der Beamten des höheren Dienstes in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 das Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe erhalten können. Damit soll ein neuer Weg eröffnet werden, ohne übermäßige Vermehrung der Beförderungsamtsämter besondere Leistungen auf einem Dienstposten durch Gewährung einer höheren Besoldung zu honorieren.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, diese Vorschrift als dem Grundsatz der Ämterbewertung widersprechend zu streichen und an ihre Stelle eine Erhöhung der Obergrenzen für den Stellenschlüssel im höheren Verwaltungsdienst zu setzen, wie dies auch im nordrhein-westfälischen Entwurf vorgesehen ist. Von einer Empfehlung zur Verbesserung des Stellenschlüssels in den übrigen Laufbahnen hat der Rechtsausschuß abgesehen. Die Regelung der Richterbesoldung ist im Hinblick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts besonders eilbedürftig. Das Gesetz sollte nicht mit weiteren Fragen belastet werden.

(A) Wegen der weiteren Einzelheiten, in denen der Rechtsausschuß Änderungen der vorgelegten Entwürfe vorschlägt, darf ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache verweisen.

Insgesamt schlägt der Rechtsausschuß dem Bundesrat vor, den Entwurf der **Bayerischen Staatsregierung** mit den vorgeschlagenen Änderungen der Gesetzesvorlage beim Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG einzubringen und damit den Entwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für erledigt zu erklären.

Sollte der Bundesrat diesem Vorschlag nicht folgen, so schlägt der Rechtsausschuß hilfsweise vor, den Entwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit den vorgeschlagenen Änderungen als Gesetzesvorlage beim Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG einzubringen.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat nunmehr Herr Minister Wertz.

Wertz (Nordrhein-Westfalen) Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Nachdem bereits für den Innen- und den Rechtsausschuß berichtet worden ist, darf ich um Ihre freundliche Zustimmung dazu bitten, die Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zu Protokoll *) zu geben. Das dürfte auch Ihre vorfestlichen Zeitdispositionen erleichtern.

(B) Für den **Finanzausschuß** darf ich folgendes berichten.

Der Ausschuß befaßte sich zuerst mit der weitergehenden **Vorlage des Landes Bayern**, also mit der Drucksache 612/69. Dem Grundkonzept dieser Vorlage, nämlich eine eigene Besoldungsordnung für Richter unter Einbeziehung der Staatsanwälte einzurichten, vermochte der Ausschuß nicht zu folgen. Er sieht hier die Gefahr des Auseinanderfallens der notwendigen einheitlichen Besoldungsordnung. Die Eigenständigkeiten des Richterrechts und die Besonderheiten der Gerichtsorganisation wiegen nicht schwerer als die Besonderheiten anderer großer Gruppen im öffentlichen Dienst. Der Finanzausschuß glaubt deshalb auch, daß die Einrichtung einer eigenen Besoldungsordnung für Richter notwendig mit dem Zugeständnis verbunden sein würde, weitere eigene Besoldungsordnungen für Lehrer, Bundeswehr, Post und Bahn, Polizei, Steuerbeamte usw. zuzulassen.

Ein weiteres Bedenken gegen die Konzeption der Vorlage Drucksache 612/69 liegt in dem Umstand, daß die besoldungsrechtliche Gleichbehandlung der Richter mit den entsprechend zu bewertenden Beamten des höheren Dienstes nicht mehr gewahrt werden könnte. Die nach der bayerischen Vorlage empfohlenen neuen Besoldungsgruppen R 1 und R 2 würden den Richtern und Staatsanwälten schon aus technischen Gründen von der Anstellung an einen

besoldungsmäßigen Vorsprung geben, der weder aus Bewertungsgründen noch von der Vor- und Ausbildung her gegenüber den Beamten des höheren Dienstes zu vertreten wäre. (C)

Zusammenfassend empfiehlt der Finanzausschuß deshalb, die Vorlage des Landes Bayern — Drucksache 612/69 — für erledigt zu erklären.

Der Ausschuß hat sodann den **Entwurf des Landes Nordrhein-Westfalen** — Drucksache 567/69 — beraten und hierzu die folgenden Empfehlungen beschlossen:

1. Die **Durchstufung der Richter und Staatsanwälte** im ersten Beförderungsamte aus der Besoldungsgruppe A 15 in die Besoldungsgruppe A 16 sollte nicht bereits mit dem Erreichen der 12. Dienstaltersstufe, also mit dem 43. Lebensjahr erfolgen, sondern erst mit der 13. Stufe, also dem 45. Lebensjahr.

Dementsprechend sind auch die Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15 und die Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 16 zu ändern.

Der Ausschuß sieht keinen zwingenden Grund, die Durchstufung im ersten Beförderungsamte zu einem früheren Zeitpunkt vorzunehmen als die für die Richter und Staatsanwälte im Eingangsamte aus der Besoldungsgruppe A 14 in die Besoldungsgruppe A 15. Auch hält es der Ausschuß nicht für gerechtfertigt, daß im Zusammenhang mit der Altersschichtung die erste Beförderung bei einer zu frühen Durchstufung zu einer unmittelbaren Einweisung in die Besoldungsgruppe A 16 führen könnte.

2. Der Finanzausschuß hat sich sodann mit der vorgeschlagenen **Verbesserung der Obergrenzen** für die Stellenverhältnisse in den **Besoldungsgruppen A 15 und A 16** befaßt. Er empfiehlt, Erhöhung von 28 % auf 40 % zuzustimmen. Jedoch hält er es für notwendig, daß auch weiterhin, wie bisher, eine Begrenzung der Stellenanteile für das Spitzenamte in der Besoldungsgruppe A 16 vorgenommen wird. Entsprechend der prozentualen Gesamterhöhung der Obergrenzen von bisher 28 auf 40 % wird deshalb vorgeschlagen, daß für die Besoldungsgruppe A 16 der Zusatz „höchstens 10 %“ gemacht wird. (D)

3. Gegenstand der Erkenntnisse des Bundesverfassungsgerichts ist insbesondere die Frage gewesen, wie die **Richter** gleicher Stufe in den **verschiedenen Gerichtszweigen** zu bewerten sind. Die vom Bundesverfassungsgericht vorgenommene Auslegung des Gleichheitssatzes hat auch für die Stufe der Senatspräsidenten bindende Wirkung. Der Finanzausschuß vertritt deshalb die Auffassung, daß diese Erkenntnis auch in das Besoldungsrahmenrecht transponiert werden sollte. Er schlägt vor, die Senatspräsidenten aller Gerichtszweige in der Besoldungsgruppe B 3 auszuweisen.

4. Da die Drucksache 567/69 eine Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes beabsichtigt, sollten nach Meinung des Finanzausschusses auch die **Richter am Bundespatentgericht** in die Neubewertung einbezogen werden, obwohl es sich hier um ein reines Bundesgericht handelt. Die bisher stets erfolgte Gleichbehandlung des Senatsrats beim Bundespatentgericht

*) Anlage 1

(A) mit dem Verwaltungsgerichtsdirektor rechtfertigt deshalb den Vorschlag, auch für den Senatsrat die Durchstufung von A 15 nach A 16 vorzusehen und den Senatspräsidenten beim Bundespatentgericht — so wie alle Senatspräsidenten — der Besoldungsgruppe B 3 zuzuweisen.

5. Der Finanzausschuß hat sich sodann mit der Frage des **Inkrafttretens der Änderungen** befaßt. Er vertritt die Auffassung, daß eine rückwirkende Änderung weder rechtlich noch sachlich erforderlich ist. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Verbesserungen für Richter und Beamte zum gleichen Zeitpunkt wirksam werden zu lassen, schlägt der Ausschuß deshalb vor, das Änderungsgesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft zu setzen.

6. Schließlich hat sich der Finanzausschuß mit dem Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten befaßt, für die **Polizei Obergrenzen** für die **Stellenanteile der Beförderungssämter** in das Rahmenrecht aufzunehmen.

Zwar steht der Finanzausschuß einem solchen Vorhaben grundsätzlich nicht ablehnend gegenüber. Jedoch ist er der Auffassung, daß diese Vorlage im Hinblick auf ihr Ziel, nämlich einen verfassungswidrigen Zustand so schnell wie möglich zu beseitigen, nicht mit problematischen Weiterungen belastet werden darf. Der Finanzausschuß widerspricht deshalb diesem Vorschlag des Innenausschusses.

(B) Damit habe ich meinen Bericht beendet. Namens des Finanzausschusses bitte ich, den Empfehlungen Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

Das Wort hat Herr Minister Qualen.

Qualen (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die **Landesregierung Schleswig-Holstein** unterstützt den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen und tritt der insoweit von Herrn Kollegen Wertz gegebenen Begründung bei. Sie begrüßt die wesentliche Verbesserung der Richterbesoldung, die mit der **Durchstufung der Richter** im Eingangssamt in die Besoldungsgruppe A 15 sowie im ersten Beförderungssamt in die Besoldungsgruppe A 16 erreicht werden soll. Damit wird nun das eingeleitet, was die Richterschaft seit langem angestrebt hat. Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung hat diese Wünsche seit Jahren für berechtigt gehalten und entsprechend unterstützt. Ich nehme dazu u. a. auf die Ausführungen meines Kollegen Dr. Schlegelberger in der 333. Sitzung des Bundesrates vom 19. Dezember 1968 Bezug.

Präsident Dr. Röder: Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Senator Heinsen (Hamburg) vor. Ich weiß nicht, ob der Herr Bundesminister diese Wortmeldung abwarten will. — Bitte, Herr Senator Heinsen!

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf für den **Senat der Freien und Hansestadt Hamburg** zu den beiden Gesetzentwürfen folgendes erklären.

Herr Kollege Held hat als Berichterstatter des Rechtsausschusses ausgeführt, der Entwurf des Landes Bayern sei ein Schritt in die Richtung einer eigenständigen Richterbesoldung zur Heraushebung der verfassungsmäßigen Stellung der dritten Gewalt. Da auch der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg diesem Ziel zustimmt, aber trotzdem den Antrag des Landes Bayern ablehnt, ist hier ein Wort der Begründung erforderlich.

Wir sind der Auffassung, daß der **Entwurf des Landes Nordrhein-Westfalen** eine eindeutige und erklärtermaßen als solche angesehene **Übergangsregelung** darstellt, die dem Vorhaben der Rechtsausschüsse des Bundesrates und des Bundestages in der vergangenen Legislaturperiode fast wörtlich entspricht. Hamburg hat damals in beiden Fällen die Stellungnahme des Rechtsausschusses des Bundesrates unterstützt — wie Schleswig-Holstein übrigens auch —, und wir sind im Plenum dieses Hauses unterlegen, im übrigen auch mit den Stimmen Bayerns.

Das Ziel einer **Justizreform** ist unser Ziel. Die Bundesregierung hat in der Regierungserklärung des Herrn Bundeskanzlers ausdrücklich erklärt, daß sie in dieser Legislaturperiode erhebliche Schritte in Richtung auf diese Justizreform unternehmen will. Dazu gehört der dreistufige, übersichtliche Ausbau der Gerichte, dazu gehört die Verbesserung der Mitwirkungsrechte der Richter, z. B. bei der Präsidialverfassung, bei der Richterwahl; dazu gehört — das wird uns demnächst hier vorliegen — die Änderung der Amtsbezeichnungen der Richter, die Abkehr schlechthin von dem hierarchischen Aufbau des Richterwesens, der an die Beamtenhierarchie erinnert. Das Ziel dieser Justizreform ist letztlich, daß der Richter nicht mehr in eine Laufbahn eingeordnet ist, sondern daß er ein einheitlicher Repräsentant der einheitlichen rechtsprechenden Gewalt ist.

Wenn man das will — und wir wollen es —, dann gehört dazu auch eine vollständige Reform der Richterbesoldung, eine strukturelle Reform, eine Abkehr von dem bisherigen Beförderungssystem, mit anderen Worten eine **eigenständige Richterbesoldung**. Auch die Justizminister der Länder wollen das. Sie haben das mit ihren Würzburger Beschlüssen, mit ihrem Modellentwurf als Ziel bekräftigt. Dieses Ziel ist heute noch nicht zu erreichen, sondern erst zusammen mit der Justizreform. Deswegen können wir heute nur dem Entwurf von Nordrhein-Westfalen als einer Übergangsregelung zustimmen. Dagegen haben wir Bedenken, heute dem Vorschlag von Bayern zuzustimmen, weil wir die Befürchtung haben, daß diese Regelung geeignet ist, die Erreichung des von uns angestrebten Ziels, die eigenständige Richterbesoldung im Sinne einer vollständigen Justizreform, nicht zu fördern, sondern zu bremsen. Wie sehr diese Befürchtung begründet ist, Herr Kollege Held, das zeigen die Ausführungen, die der Vertre-

(A) ter der Bayerischen Staatsregierung in einem Ausschuß dieses Hohen Hauses gemacht hat. Ich zitiere:

Mit dem (bayerischen) Entwurf werde die Richterbesoldung in einer Weise verbessert, die etwaigen Bestrebungen in Richtung auf eine volle Herauslösung der Richterbesoldung aus der allgemeinen Besoldung entgegenwirke.

Er hat weiter erklärt:

Er sehe die Gefahr, daß bei einer Ablehnung des bayerischen Entwurfs später, im Zusammenhang mit der Justizreform, Beschlüsse gefaßt werden, die weit über die Vorlage des Landes Bayern hinausgehen.

Schließlich hat er zur Bekräftigung auf die Absicht der Bundesregierung hingewiesen, die Sonderstellung der Richterbesoldung nicht grundsätzlich abzulehnen, sondern die Einführung nur auf einen späteren Zeitpunkt, nämlich im Zusammenhang der Justizreform, zurückzustellen. Also auch in Bayern ist man offensichtlich der Meinung, daß dieser bayernische Entwurf die Justizreform nicht fördert, sondern einschränken soll. Deswegen müssen wir ihn leider ablehnen.

Herr Präsident, darf ich noch einige Worte zu dem Ihnen vorliegenden **hamburgischen Antrag** sagen. Von meinen Vorrednern ist wiederholt das Problem der Einführung einer **rahmenrechtlichen Bindung für die Polizei** angesprochen worden. Der Bundesinnenminister hat vorhin zu Punkt 1 der Tagesordnung in weiterem Zusammenhang auch auf das Problem des gegenseitigen Heraufschaukelns der Länder angesprochen. Weil dieses Problem besteht, begrüßen wir den Vorschlag des Innenausschusses, hier eine Bindung vorzusehen. Aber der Innenausschuß ist unserer Meinung nach erheblich über das Ziel hinausgeschossen. Auf dem Gebiete der Stellenverteilung im mittleren Polizeidienst ist das Land Nordrhein-Westfalen heute der Spitzenreiter. Wenn man eine Bindung will, dann ist allenfalls diese Spitzenposition als Maximum eine annehmbare Grundlage für alle. Der Innenausschuß geht aber erheblich über die nordrhein-westfälische Position hinaus und verbessert das Stellengefüge noch über die Verhältnisse bei dem Spitzenreiter unter den Ländern hinaus. Wir meinen, das sollte man nun wirklich nicht tun, und empfehlen deshalb, dem Vorschlag des Innenausschusses in dieser Einzelheit nicht zu folgen, sondern unserem hamburgischen Vorschlag, der das Prinzip bejaht, es aber an der gegenwärtigen Spitzenstellung ausrichtet. Wir glauben, daß das ein Kompromiß ist zwischen der Auffassung des Innenausschusses, der die Bindung einführen will, einerseits und der des Finanzausschusses, der sie ablehnt, andererseits. Ich darf Sie daher bitten, insoweit in diesem Punkte dem hamburgischen Antrag und nicht dem Vorschlag des Innenausschusses zu folgen.

Präsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr der Herr Bundesminister des Innern.

Genscher, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gegenstand der heutigen Beratung ist zwar nur eine speziell erscheinende, wenngleich aber für die gesamte Besoldungspolitik bedeutsame Frage. Schon die Vorbereitung in Ihren Ausschüssen und auch die Diskussion hier haben gezeigt, daß auf diesem Gebiet eine isolierte Betrachtung nur eines Bereichs nicht möglich ist. (C)

Der Entwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Richterbesoldung, über den zu beschließen Sie im Begriff sind, erscheint bei Abwägung aller Umstände auch aus der Sicht der Bundesregierung als die zur Zeit beste Lösung. Sicher ist es jetzt am wichtigsten, aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Juni 1969 die Folgerungen zu ziehen.

Diesem Anliegen trägt der Entwurf Rechnung. Das kann ich auch namens der Bundesregierung erklären, ohne hierbei auf die Einzelheiten der Ausgestaltung, die Gegenstand Ihrer Beratung sind, eingehen zu wollen. Ich möchte ausdrücklich betonen, daß mit dieser Haltung zu dem Gesetzentwurf nicht ausgeschlossen werden soll, daß Bund und Länder im Zuge der Justizreform ein Konzept für die Richterbesoldung entwickeln. Ich möchte noch einmal betonen, daß die Bundesregierung in der Regierungserklärung zum Ausdruck gebracht hat, daß die Richter eine ihrer verfassungsrechtlichen Stellung gemäße Besoldung erhalten sollen. Die Bundesregierung sieht dies als dringliche Aufgabe ihrer Politik an.

Es wird aber zugleich auch die Frage mitbeantwortet werden müssen, welche Auswirkungen eine solche Entscheidung auf andere Bereiche hat. Diese Frage ist politisch zu beantworten, und sie zwingt dazu, daß man sich mit jenen Forderungen auseinandersetzt, die in diesen Bereichen schon gestellt werden. (D)

Um unserer Haltung jedes Mißverständnis zu nehmen, stelle ich fest: Es gibt keine Zweifel, daß die Besonderheiten des verfassungsrechtlichen Status der Richter, wie sie in Art. 97 GG festgelegt sind, auch im Besoldungsrecht ihren Niederschlag finden müssen. Insbesondere müssen sich die Bezüge für jedes Richteramt unmittelbar aus einer gesetzlich festgelegten Einstufung und Besoldung — ohne Einschaltung der Exekutive — ergeben. Ebenso wichtig ist es, daß die Gehaltsregelung eine Ausgestaltung erfährt, die eine unabhängige, sachgerechte Wahrnehmung des Richteramtes gewährleistet.

Möglicherweise werden sich gegenüber diesen Postulaten von höchster Bedeutsamkeit andere Anliegen — wie etwa solche des Standortes — als nicht so gravierend erweisen, zumal dann, wenn wir zugleich die andere, ebenfalls berechnete Forderung im Auge behalten, eine in sich ausgewogene, gerechte Ordnung für alle Bereiche zu schaffen.

Ich darf zusammenfassen. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn der Bundesrat heute einen Gesetzentwurf einbrächte, der auf den Vorschlägen des Landes Nordrhein-Westfalen basiert. Ich kann mich um übrigen den Ausführungen von

(A) Herrn Senator Dr. Heinsen zur Grundsatzfrage voll anschließen und möchte noch einmal betonen, daß es der Bundesregierung sehr ernst und dringlich mit der von mir hier zitierten Aufforderung ist, den Richtern auch auf Dauer eine ihrer verfassungsrechtlichen Stellung gemäße Besoldung zu geben.

Präsident Dr. Röder: Ich danke Herrn Bundesminister Genscher für seine Ausführungen. Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich schließe daher die Aussprache.

Meine Damen und Herren, Sie haben die Ausführungen gehört. Der Bundesrat hat jetzt darüber zu entscheiden, welchen Antrag er als Gesetzesvorlage beim Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG einbringen möchte.

Ich stelle zunächst den **Antrag Bayerns** mit den Empfehlungen des Rechtsausschusses zur Abstimmung. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist **abgelehnt**.

Damit ist Punkt 6 a unserer Tagesordnung erledigt.

Ich komme zu Punkt 6 b. Das ist der **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen** auf Drucksache 567/69. Hierzu liegen vor in Drucksache 567/1/69 die Ausschlußempfehlungen, in Drucksache 567/2/69 ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg, in Drucksache 567/3/69 ein Antrag des Landes Baden-Württemberg.

(B) Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlungen in Drucksache 567/1/69 unter I.

Ich rufe Ziff. 1 in Verbindung mit den Ziff. 4 b und 5 c auf. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Nun kommen wir zu dem Antrag des Landes Baden-Württemberg. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Nun kommen wir zur Abstimmung über Ziff. 2 der Empfehlungsdruksache. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich rufe die Empfehlung unter Ziff. 3 a auf. Wer ihr zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Auch diese Empfehlung ist angenommen. Damit ist der Antrag Hamburgs erledigt. — Bitte schön, Herr Senator Heinsen!

Dr. Heinsen (Hamburg): Ich weiß nicht, ob man es so sagen kann. Unser Antrag deckt sich ja im wesentlichen mit der Ziff. 3 a. Wir haben nur Buchstabe c ersetzen wollen. Sie haben eben nach 3 a gefragt.

Präsident Dr. Röder: Aber Buchstabe c, Herr Kollege, ist meines Wissens in der Ziff. 3 a enthalten; denn 3 a besteht aus a, b und c.

Dr. Heinsen (Hamburg): Ich will keine Schwierigkeiten machen. An sich wäre es gut gewesen, zunächst über den Änderungsantrag abzustimmen und dann über den Gesamtantrag zu entscheiden. (C)

Präsident Dr. Röder: Ja, das hätte man auch machen können. Aber ich glaube, es ist doch unmißverständlich gewesen. Die Abstimmung ist wohl als korrekt anzusehen.

Wir kommen zu der Empfehlung unter Ziff. 3 b. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit, angenommen.

Ziff. 3 c! — Angenommen!

Ziff. 4 a! — Angenommen!

Die Empfehlung unter Ziff. 4 b ist bereits mit der Empfehlung unter Ziff. 1 behandelt worden.

Ich rufe Ziff. 5 a in Verbindung mit Ziff. 6 auf und bitte diejenigen, die zustimmen, um ein Handzeichen. — Angenommen!

Damit entfällt Ziff. 5 b.

Ziff. 5 c ist bereits mit Ziff. 1 behandelt worden; Ziff. 6 ist zusammen mit Ziff. 5 a behandelt worden.

Ich rufe Ziff. 7 auf und bitte diejenigen, die zustimmen, um ein Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 8 a! — Abgelehnt!

Dann haben wir über die Empfehlung unter Ziff. 8 b abzustimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen! (D)

Damit erübrigt sich die Abstimmung über II auf Seite 15 der Drucksache 567/1/69.

Der Bundesrat hat demnach — bei Stimmenthaltung Hessens — **beschlossen**, den **Entwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen** mit den soeben angenommenen Änderungen als Gesetzesvorlage gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Der federführende Innenausschuß wird die notwendigen redaktionellen Änderungen in Ihrem Sinne vornehmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Wahl von Ausschußvorsitzenden (Drucksache 644/69)

Hier liegt Ihnen in Drucksache 644/69 ein Antrag des Präsidiums vor.

Ich rufe zunächst die Ziff. I zur Abstimmung auf. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit sind die vorgeschlagenen Kollegen zu Ausschußvorsitzenden für den Rest des Geschäftsjahres **gewählt**.

II! — Auch angenommen. Damit ist der Ausschuß für Gesamtdeutsche Fragen in „**Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen**“ umbenannt.

(A) Punkt 10 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin (Drucksache 633/69).

Die Berichterstattung für den federführenden Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen hat Herr Senator Schwedler (Berlin) übernommen. Ich erteile ihm das Wort.

Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das vom Bundestag am 3. Dezember 1969 einstimmig bei drei Stimmenthaltungen verabschiedete Zweite Gesetz zur Änderung des Schlußtermins über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Mietpreisrechts im Land Berlin hat im wesentlichen zum Ziele, die Mietpreisbindung und den Mieterschutz für den Altbauwohnraum im Land Berlin um drei Jahre bis zum 31. Dezember 1972 zu verlängern.

Für die seinerzeitige Hinausschiebung des sogenannten Weißen Kreises im Land Berlin durch das Gesetz vom 3. April 1967 war insbesondere maßgebend, daß die Berliner Wirtschaft seit der Errichtung der Mauer entscheidend auf die Zuwanderung von Arbeitskräften angewiesen war, die mit entsprechendem Wohnraum zu versorgen waren.

(B) Der Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin waren und sind der Meinung, daß die besondere politische Lage und die Lage auf dem Wohnungsmarkt eine **weitere Verlängerung der Mietpreisbindung und des Mieterschutzes** erforderlich machen.

Der Bundestag ist, nachdem der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen nach eingehender Beratung am 26. und 27. November dieses Jahres die Annahme des Gesetzes empfohlen hat, bei der Verabschiedung des Gesetzes ebenfalls davon ausgegangen, daß der **Wohnungsmarkt in Berlin** quantitativ noch nicht ausgeglichen ist und daß insbesondere ein Mangel an zumutbarem Wohnraum in Berlin vorhanden ist; denn 123 000 Altbauwohnungen verfügten in Berlin über keine Innentoailette und weitere 153 000 über kein Bad. Die nach Berlin zuwandernden Arbeitskräfte müßten in angemessener Zeit in qualitativ geeignetem Wohnraum untergebracht werden, um Rückwanderungen zu vermeiden und um eine verstärkte Zuwanderung nicht in Frage zu stellen. Auch die Abwanderung junger Berliner Arbeitskräfte mit ihren Familien müsse durch Bereitstellung angemessenen Wohnraums zu angemessenen Preisen verhindert werden. Für den Zeitraum der Mietpreisbindung und des Mieterschutzes sei eine Mietanhebung bis zu 10 v. H. ausreichend, um die Wirtschaftlichkeit des Hausbesitzes in Berlin in der Regel zu sichern.

Das Gesetz sieht dementsprechend eine Mieterhöhung für preisgebundenen Altbauwohnraum ab 1. Januar 1970 auf Grund eines Sechsten Bundesmietengesetzes vor, und zwar für Wohnraum mit Bad und Toilette innerhalb der Wohnung um 10 %

(C) der am 31. Dezember 1969 preisrechtlich zulässigen Grundmiete und für Wohnraum ohne Bad, aber mit Toilette innerhalb der Wohnung um 5 %. Für Wohnraum ohne Toilette innerhalb der Wohnung ist eine Mieterhöhung nicht vorgesehen.

Darüber hinaus enthält das Gesetz **neue Antragsfristen für Mieterhöhungen** nach § 4 des Dritten Bundesmietengesetzes. Insoweit ist die bisher abgelaufene Antragsfrist für die Zeit vom 1. Januar 1970 bis zum 31. Dezember 1971 wieder eröffnet worden.

Der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen des Bundesrates hat diese Überlegungen eingehend geprüft. Er hat dabei auch die Interessen der betroffenen Hauseigentümer, die ihm u. a. in einer Reihe von Petitionen vorgelegt worden waren, abgewogen und behandelt. Er kam dabei einstimmig zu dem Ergebnis, daß dem Bundesrat die Zustimmung zu dem Gesetz aus den auch im Deutschen Bundestag vorgefragenen Gründen vorgeschlagen werden sollte.

Gestatten Sie mir, Herr Präsident, als **Vertreter Berlins** noch einige Bemerkungen zu diesem Gesetz zu machen.

(D) Die Zahl der für die Berliner Wirtschaft so dringend benötigten Arbeitskräfte, die auch mit Wohnraum versorgt werden müssen, hat sich gerade im letzten Jahr erfreulich entwickelt. Bis Ende November 1969 haben bereits fast 29 000 westdeutsche Arbeitnehmer eine Tätigkeit in Berlin aufgenommen. Im ganzen Vorjahr waren es nur etwas über 18 000. Eine ähnliche Entwicklung besteht bei den ausländischen Arbeitskräften. Während bis Ende 1968 rund 26 600 Ausländer in Berlin tätig waren, stieg ihre Zahl bis Ende September dieses Jahres — neuere Zahlen liegen mir noch nicht vor — auf rund 39 200.

Bei der im Gesetz vorgesehenen **Mieterhöhung bis zu 10 %** bitte ich zu beachten, daß in Berlin bereits am 1. Juli 1968 eine Mieterhöhung von 15 % für Altbauwohnungen zugelassen worden ist. Diese Mieterhöhung wird häufig von interessierten Stellen in den Eingaben und Stellungnahmen nicht berücksichtigt, wenn sie auf die 20 %ige Mieterhöhung in Hamburg und München zum 1. Januar 1969 verweisen.

Ich darf hinzufügen, daß auch ich davon ausgehe, daß die Wirtschaftlichkeit der Mietwohngrundstücke in Berlin gesichert werden muß. Dies ist nach meiner Überzeugung in aller Regel durch die zugelassenen Mieterhöhungen der Fall. In der Zeit vom 1. Januar 1957 bis jetzt sind die Grundmieten in Berlin für Wohnungen ohne Komfort um rund 95 % und für Wohnungen mit Komfort um rund 104 % erhöht worden. Hinzu kommt die nunmehr ab 1. Januar 1970 vorgesehene Mieterhöhung.

In den Fällen, in denen trotz dieser Mieterhöhung die Wirtschaftlichkeit eines Objekts im einzelnen nicht gegeben ist, eröffnet der § 4 a des Dritten Bundesmietengesetzes für die Vermieter die Möglichkeit einer weiteren, von der Preisbehörde zuzulassenden Mieterhöhung.

(A) Ich darf abschließend als Berichterstatter das Hohe Haus namens des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen bitten, diesem Gesetz zuzustimmen.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Empfehlung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen auf **Zustimmung** zu dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit; dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Ich rufe nunmehr Punkt 7 der Tagesordnung auf:

- a) **Bericht der Bundesregierung über die Möglichkeit von Änderungen der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz unter Berücksichtigung der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des realen Wachstums der Volkswirtschaft (Kriegs- und Wehrdienststopferbericht 1969)** (Drucksache 610/69)
- b) **Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Erstes Anpassungsgesetz — 1. AnpG KOV)** (Drucksache 673/69)
- c) **Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Erstes Anpassungsgesetz — 1. AnpG KOV)** (Drucksache 609/69) (zu Drucksache 609/69)

(B)

Die Berichterstattung für den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat Herr Staatsminister Dr. Schmidt (Hessen) übernommen. Bitte, Herr Kollege Dr. Schmidt!

Dr. Schmidt (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat wegen der besonderen Bedeutung dieses Gesetzentwurfs einen sehr ausführlichen schriftlichen Bericht erstellt, den ich zu Protokoll *) geben möchte. Gestatten Sie mir bitte hier einige wenige zusammenfassende und ergänzende Ausführungen.

Bei der Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs ergaben sich beachtliche **unterschiedliche Auffassungen**. Diese bezogen sich sowohl auf den Inhalt des Gesetzes als auch auf das praktizierte Verfahren. Nach ausführlicher Diskussion lehnte der Ausschuß mit 7 : 4 Stimmen den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses ab und empfiehlt Ihnen mit sieben Stimmen bei vier Enthaltungen die Annahme des Gesetzes. Die Mehrheit des Ausschusses ging dabei von folgenden Überlegungen aus.

Erstens. Der gesetzlich verankerten Dynamisierung der Kriegsopferleistungen kommt ein solches

Gewicht zu, daß die sicher nicht voll befriedigenden linearen Verbesserungen in Kauf genommen werden sollten. Weitergehende Verbesserungsanträge, von einzelnen Ländervertretern gestellt, wurden deshalb abgelehnt.

Zweitens. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses könnte sowohl den Zeitpunkt des Inkrafttretens als auch die vorgesehene Dynamisierung gefährden.

Schließlich war für die Mehrheit bei ihrer Entscheidung auch ausschlaggebend, daß alle im Bundestag vertretenen Parteien vor der Bundestagswahl für eine Verbesserung der Leistungen zum 1. Januar 1970 eintraten — und sich dann übrigens auch bei der dritten Lesung im Bundestag entsprechend verhielten — und daß auch die Kriegsopferverbände, obwohl nicht alle ihre Wünsche erfüllt wurden, das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 1970 wünschen und eine andere Entscheidung des Bundesrates nicht verstehen würden, wie wir beispielsweise erst heute von dem Herrn Vorsitzenden des Reichsbundes ausdrücklich bestätigt erhielten.

Ich bitte deshalb namens des Ausschusses, dem Vorschlag der Ausschlußmehrheit zu folgen und dem Gesetz zuzustimmen, damit die Kriegsopfer zu den längst fälligen und erst recht verdienten Verbesserungen kommen.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

(D)

Das Wort hat nunmehr der Herr Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Arendt, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich freue mich, daß ich heute Gelegenheit habe, anlässlich der Beratung eines ersten Anpassungsgesetzes zur Kriegsopferversorgung zu Ihnen zu sprechen.

Es ist mir ein ganz besonderes Anliegen, Ihnen zu versichern, daß mir an einer guten Zusammenarbeit mit den Bundesländern sehr gelegen ist. Wir haben gemeinsam wichtige und schwierige Aufgaben zu bewältigen, die sich meines Erachtens nur in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit lösen lassen. Ich bitte Sie, auf Grund des etwas **außergewöhnlichen Handlungsablaufes dieses Gesetzes** nicht an der Ernsthaftigkeit meiner Worte zu zweifeln. Der für die Beratung dieses Gesetzes gewählte Weg kann nur aus der besonderen Situation heraus verstanden werden, vor der wir bei der Frage der Anpassung der Kriegsopferrenten standen.

Sie wissen, meine Damen und Herren, daß alle Fraktionen des Deutschen Bundestages in der vergangenen Legislaturperiode den Kriegsopfern eine fühlbare Verbesserung ihrer Rentenleistung ab 1. Januar 1970 in Aussicht gestellt hatten. Es ist Ihnen auch bekannt, daß der Fünfte Deutsche Bundestag eine solche Anpassung in seiner Entschließung vom 28. März 1969 ausdrücklich gefordert hat.

*) Anlage 2

(A) Angesichts der zahlreichen Erklärungen mußte schnell gehandelt werden. Bundestag und Bundesregierung fühlten sich verpflichtet, den Kriegsoffern endlich Klarheit über ihre Leistungsverbesserungen zu geben.

Die Bundesregierung hat es nicht leicht gehabt, über die möglichen Verbesserungen zu entscheiden, und sie war gezwungen, noch vor Fertigstellung der neuen Finanzplanung Vorschläge auszuarbeiten, die nicht nur eine lineare Anhebung der Renten, sondern auch vordringliche strukturelle Änderungen zum Inhalt hatten. Sicher wäre dies leichter gewesen, wenn wirklich 1 Milliarde DM bei meiner Amtsübernahme bereitgestellt gewesen wären. Gewisse Erklärungen in der Öffentlichkeit konnten dies glauben lassen. Tatsächlich waren im März dieses Jahres lediglich 682 Millionen DM für eine lineare Anhebung der Renten um 15 % angefordert worden. Der damalige Finanzminister hatte jedoch nur 545 Millionen DM zugestanden, was einer linearen Anhebung um 12 % entsprochen hätte. Erst Ende September 1969 hat mein Amtsvorgänger 1 Milliarde DM gefordert. Ein Zugeständnis seitens des Finanzministers lag jedoch nicht vor.

Unter diesen Umständen werden Sie ermessen können, was es für die Bundesregierung bedeutet hat, einen Betrag von 938 Millionen DM für die **Verbesserung der Kriegsofferversorgung** bereitzustellen. Auch die zahlreichen anderen finanziellen Verpflichtungen, die noch auf uns zukommen, dürfen dabei nicht aus den Augen verloren werden.

(B) Schließlich darf ich noch darauf hinweisen, daß der Herr Bundeskanzler bereits in seiner Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 die **jährliche Anpassung der Kriegsofferrrenten** für den Januar 1971 angekündigt hat. Damit wurde eindeutig klargestellt, daß die Kriegsoffern am 1. Januar 1971 wieder mit höheren Renten rechnen konnten. Diese jährliche Anpassung, wie sie nun auch vom Bundestag beschlossen wurde, wird sich auf die Entwicklung der Rentensätze weit günstiger auswirken, als dies bei der bisherigen Handhabung der Rentenverbesserungen der Fall war. Deshalb kann das Ihnen vorliegende Gesetz in seiner Tragweite nur richtig beurteilt werden, wenn der untrennbare Zusammenhang zwischen der jetzigen Anhebung der Rentebeträge mit der künftigen jährlichen Anpassung gesehen wird.

Meine Damen und Herren, mir ist bekannt, welche große Bedeutung auch Sie der Frage einer laufenden Anpassung der Renten immer beigemessen haben. Ich darf die sehr eingehende Erörterung anlässlich Ihrer Beratung des Dritten Neuordnungsgesetzes in Erinnerung bringen. Gerade unter diesem Gesichtspunkt wage ich zu behaupten, daß dieses Gesetz Ihren Vorstellungen weitestgehend entgegenkommt.

Wenn bei diesem Gesetz noch manche Wünsche unerfüllt bleiben mußten, so gibt es für mich doch keinen Zweifel, daß die Kriegsoffern seinen Wert richtig zu schätzen wissen. Die großen Kriegsofferverbände haben in ihren Presseverlautbarungen von

einem „entscheidenden Durchbruch im Kriegsofferverrecht“ und vom „Beginn einer neuen Ära in der Kriegsofferversorgung“ gesprochen. Die schnelle Behandlung und Verabschiedung dieses Gesetzes wurden alleits anerkennend gewürdigt und mit großer Befriedigung von den Kriegsoffern aufgenommen. Tatsächlich ist auch noch nie eine Novellierung oder Neuordnung des Bundesversorgungsgesetzes so schnell und doch intensiv beraten und verabschiedet worden wie dieses für die Fortentwicklung der Kriegsofferversorgung so bedeutsame Gesetz.

Um so bedauerlicher wäre es, wenn die Anträge der Länder Bayern, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg auf Anrufung des Vermittlungsausschusses die Zustimmung des Bundesrates fänden. Denn damit würde die Verkündung des Gesetzes erheblich verzögert. Sie wissen so gut wie ich, daß dann die höheren Leistungen vor Mitte des nächsten Jahres nicht ausgezahlt werden könnten. Bei Ihrer Entscheidung bitte ich auch zu berücksichtigen, daß Ihnen bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1970 ein weiteres Anpassungsgesetz vorgelegt werden wird.

Ich bin der Meinung, daß dieses fortschrittliche und bedeutsame Gesetz Ihre Zustimmung verdient.

Präsident Dr. Röder: Ich danke Herrn Bundesminister Arendt für seine Ausführungen und erteile nunmehr das Wort Herrn Staatsminister Dr. Heubl (Bayern).

Dr. Heubl (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Für die **Bayerische Staatsregierung**, die zusammen mit der Regierung des Landes Rheinland-Pfalz den **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** stellt, darf ich zur Begründung folgendes ausführen..

Der von der Bundesregierung gefaßte und von den Koalitionsfraktionen der SPD und FDP als Bundestagsinitiative übernommene Beschluß, die laufenden Geldleistungen in der Kriegsofferversorgung linear um 16 % ab 1. Januar 1970 zu erhöhen, vermag auch nach den Ausführungen des Herrn Bundesarbeitsministers nicht voll zu befriedigen. Die vorliegenden Orientierungsdaten rechtfertigen und machen nach unserer Meinung eine **Erhöhung um mindestens 20 %** aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit möglich. Seit dem 1. Januar 1967, dem Zeitpunkt der letzten Erhöhung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, sind folgende Zuwachsraten zu verzeichnen: Zuwachs des realen Brutto-Sozialprodukts um 16 %, Zuwachs des nominalen Brutto-Sozialprodukts um 22,4 %, Zuwachs der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme um 19,7 %, Zuwachs des realen Brutto-Inlandsprodukts je Erwerbstätigen um 17,2 %, Zunahme der Ausgaben des öffentlichen Haushalts um 18,8 % und vor allen Dingen als wichtigste Orientierungszahl Erhöhung der Renten in der Sozialversicherung um 26,4 %.

Ich darf feststellen, daß von all diesen Vergleichswerten der niedrigste, nämlich die Zunahme des realen Brutto-Sozialprodukts um 16 %, von der Bun-

(A) desregierung mit den Koalitionsfraktionen als Grundlage für die lineare Erhöhung angenommen wurde. Alle übrigen Werte, insbesondere der über die Erhöhung der Renten aus der Sozialversicherung um 26,4 %, blieben unberücksichtigt. Wir sind der Meinung, daß damit den Kriegsoffern nicht in vollem Umfange soziale Gerechtigkeit widerfährt.

Der berechtigten Forderung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, eine Erhöhung um 22 % vorzunehmen, wurde immer wieder die Notwendigkeit eines ausgeglichenen, soliden und stabilen Haushalts entgegengehalten. Solange aber der Haushalt 1970 und eine mittelfristige Finanzplanung noch nicht vorliegen, ist dieses Argument nicht überzeugend. Dazu kommt, daß auf Grund des Angebotes der Opposition im Deutschen Bundestag Einigkeit darüber besteht, daß die Leistungen für Kriegsoffopfer unabhängig von der Vorlage des Haushalts 1970 verbessert werden sollen. Es ist deshalb eine Frage der politischen Schwerpunktbildung, ob die berechtigten Forderungen der Kriegsoffopfer in angemessener Weise erfüllt werden oder nicht.

Wir sind uns durchaus bewußt, daß die Anrufung des Vermittlungsausschusses eine zeitliche Verzögerung in der Verabschiedung — nicht aber in dem Inkrafttreten — des Gesetzes bringen wird. Wir sind bereit, dies in Kauf zu nehmen, um alle Möglichkeiten im Interesse der Kriegsoffopfer auszuschöpfen, und wir wissen, daß dieses Bemühen die Zustimmung auch des VDK findet.

(B) Die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist auch deshalb erwünscht, weil der Bundesrat durch die Einbringung des Entwurfs als Bundestagsinitiative der Koalitionsfraktionen um eine **Stellungnahme im ersten Durchgang gebracht** wurde. Dies bedauern die antragstellenden Länder um so mehr, als sie das Bundesversorgungsgesetz als eigene Angelegenheit durchzuführen haben und daher außer der heute nur noch zu entscheidenden Grundsatzfrage sicher wesentliche, vor allen Dingen praxisbezogene Verbesserungsvorschläge zu dem Entwurf hätten beitragen können.

Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz zuzustimmen.

Präsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr Herr Staatsminister Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz).

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wohl zum erstenmal in der Geschichte der deutschen Kriegsoffopferversorgung ist am heutigen Tage die Situation gegeben, daß es dem Bundesrat versagt geblieben ist, zu der Vorlage eines Gesetzes über die Verbesserung der Kriegsoffopferversorgung im ersten Durchgang Stellung zu nehmen. Das ist eine Situation, die uns natürlich auch Anlaß geben sollte, sehr genau zu überlegen, ob der ohne die Mitwirkung des Bundesrates zustande gekommene Gesetzentwurf, den wir jetzt zu beraten haben, so bleiben kann, wie er ist.

Sicher ist es grundsätzlich zu begrüßen, daß der Deutsche Bundestag ein Anpassungsgesetz für die

Kriegsoffopferversorgung in Angriff genommen hat. (C) Die in dem jetzt vorliegenden Entwurf enthaltenen **strukturellen Verbesserungen**, z. B. der Witwenversorgung, werden selbstverständlich grundsätzlich begrüßt. Die Gleichstellung der Witwenversorgung — 60 % hinsichtlich ihres Ableitungsverhältnisses — mit den Witwenbezügen in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Unfallversicherung und dem Beamtenrecht stellt eine seit langem fällige strukturelle Verbesserung dar, die jedoch mit der eigentlichen, nämlich der linearen Anpassung der Versorgungsleistungen nicht vermengt werden darf. Genau das ist aber in dem uns vorliegenden Gesetz geschehen.

Es ist daher sachfremd, als Ausgleich für den durch die strukturellen Verbesserungen bedingten Mehraufwand die **eigentlichen Versorgungsleistungen** ganz bewußt in einen **Rückstand von 4 %** zu dem nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des realen Wachstums der Volkswirtschaft notwendigen Anpassungssatz von 20 % zu belassen. Das zunächst einmal zum Grundsätzlichen.

Vielleicht noch einige Bemerkungen zu den Daten, die der Herr Bundesarbeitsminister hier vorgetragen hat. **Die letzte Anpassung** im Rahmen der **Kriegsoffopferversorgung** erfolgte zum 1. Januar 1967. Seit dieser Zeit hat sich das allgemeine Preisniveau, gemessen am Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte, um rund 8 Punkte erhöht. Berücksichtigt man, daß der spezifische Preisindex für „Rentnerhaushalte“ aller Erfahrung nach stärker steigt als der Preisindex für alle privaten Haushalte, (D) so bedeutet die Nichtanpassung der Kriegsoffopferrenten in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis 1. Januar 1970 eine Verringerung der Kaufkraft der Kriegsoffopfer um mindestens 8 %.

Im gleichen Zeitraum sind auf der andoren Seite — Herr Staatsminister Heubl hat es bereits erwähnt — das Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen um 22,4 %, die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung um rund 26 % und die Bruttolöhne und -gehälter je Erwerbstätigen um rund 20 % gestiegen. Das Ausgabevolumen des Bundes hat sich um rund 21 % erhöht, und die Einnahmen sind sogar um 25,7 % gewachsen. An diesen wichtigen volkswirtschaftlichen Orientierungsdaten gemessen, kann nur bei einem linearen Anpassungssatz von 20 % von einer Anpassung der Kriegsoffopferrenten an die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des realen Wachstums der Volkswirtschaft gesprochen werden.

Außerdem: Eine lineare Erhöhung der Kriegsoffopferrenten um nominal 20 % bedeutet unter Berücksichtigung des Anstiegs des Preisindex für die Lebenshaltung um rund 8 % für die Jahre 1967 bis 1969 ohnehin nur eine reale Erhöhung von 12 %. Das reale Bruttosozialprodukt als dazu wichtigste Vergleichsgröße ist dagegen sogar um 16 % gestiegen. Ich meine, jeder geringere lineare Anpassungssatz bedeutet ein nur teilweises Partizipieren der Kriegsoffopfer an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und demnach eine Verschlechterung der relativen Einkommensposition der Kriegsoffopfer ge-

(A) gegenüber anderen Gruppen von Einkommensbeziehern.

Lassen Sie mich noch ein Wort zur **finanzpolitischen Situation** sagen, die hier in den Ausführungen des Bundesarbeitsministers auch eine Rolle gespielt hat. Ich halte die finanzpolitische Argumentation, soweit sie diesen sozialpolitischen Bereich betrifft, für wenig glaubwürdig. Ich möchte zwei Beispiele anführen. 1. Die Bundesregierung hat prozyklisch wirkende Steuersenkungen von nahezu 1 Milliarde DM vorgesehen. 2. Für die vom Bundesarbeitsminister vergeblich vorgeschlagene Weihnachtüberbrückungszulage für Rentner wurde als Ersatzmaßnahme die Streichung des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner von 2 % vorgeschlagen, eine an sich begrüßenswerte, aber angesichts der Rentensteigerung der letzten drei Jahre von 26 % sicher nicht vordringliche Maßnahme, eine momentane Verlegenheitslösung, wenn Sie so wollen, aber eine Lösung, die neben Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung von 20 Milliarden DM bis zum Jahre 1985 den Bund unmittelbar zu 92 Millionen DM Mehrausgaben für die Knappschaftsversicherung zwingt. Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, Herr Reischl, hat am 14. November im Bundestag erklärt, daß diese fast 100 Millionen DM, die zusätzlich auf den Bund zukommen, bei einem Haushaltsvolumen von 80 Milliarden DM, das ja wahrscheinlich noch steigen wird — wie er sagte —, keine so schreckliche Rolle spielen können. Warum dann die 100 Millionen DM — wenn ich den Antrag von Baden-

(B) Württemberg nehme — oder die 200 Millionen DM — wenn ich den Antrag von Bayern und Rheinland-Pfalz nehme — bei der finanzpolitischen Diskussion eine Rolle spielen sollen, ist mir schlechterdings nicht erklärbar.

Vielleicht sollte diese Diskussion auch als Zeichen dafür gewertet werden, daß der Bundesrat den Wunsch hat, daß sozialpolitische Maßnahmen in Zukunft im Rahmen einer geplanten und mit Prioritäten versehenen Konzeption realisiert werden.

Ich möchte mir, was diesen Bereich anlangt, erlauben, noch einige Sätze hinzuzufügen. Gegenüber dem Vorschlag der Bundesregierung bedeutet eine lineare Erhöhung der Kriegsoffizierrenten um 20 % einen finanziellen Mehraufwand im Jahre 1970 von höchstens 200 Millionen DM. Auf der anderen Seite wird sich das nominelle Bruttosozialprodukt nach Schätzungen der Arbeitsgemeinschaft deutscher wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsinstitute um rund 8,5 % erhöhen. Der Bundesfinanzminister hat bereits von einem Satz von 9,5 % gesprochen. Das entspricht einem Wertzuwachs von 52 Milliarden DM. An diesem Zuwachs des Bruttosozialprodukts werden die öffentlichen Haushalte überproportional partizipieren. So werden sich die Einnahmen des Staates nach einer Schätzung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung im Jahre 1970 um 10 bis 12 % erhöhen. Unter der Annahme einer proportionalen Entwicklung würde dies für den Bund einen zusätzlichen Finanzierungsspielraum von rund 9 Milliarden DM gegenüber 1969 eröffnen. Aus die-

sen Gründen dürfte sich dieses Mehr von höchstens (C) 200 Millionen DM, das durch eine lineare Anpassung der Kriegsoffizierrenten von 20 % gegenüber der sechzehnprozentigen Alternative der Bundesregierung entstehen würde, ohne Störungen in den Rahmen der aufzustellenden mittelfristigen Finanzplanung des Bundes einbauen lassen.

Auch aus **konjunkturpolitischer Sicht** erscheint der Mehraufwand in Höhe von höchstens 200 Millionen DM für das Jahr 1970 unbedenklich, dies vor allem deshalb, weil gerade der soziale Bereich im Rahmen der öffentlichen Haushalte mit einem vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung geschätzten Zuwachs von rund 5 % deutlich unter der allgemeinen Ausgabenentwicklung der öffentlichen Haushalte bleibt. Durch diesen relativ geringen Zuwachs, bei dem im übrigen eine Erhöhung der Kriegsoffizierrenten in Höhe von rund 1 Milliarde DM bereits berücksichtigt ist, trägt der soziale Bereich wesentlich zur geschätzten staatlichen Geldvermögensbildung in Höhe von 10 bis 11 Milliarden DM und damit zur Stabilisierung der Konjunktur bei. Darüber hinaus erscheinen bewußte Manipulationen der öffentlichen Sozialausgaben aus konjunkturellen Gründen zumindest aus gesellschaftspolitischer Sicht nicht unbedenklich.

Ich darf Sie daher bitten, den Anträgen des Landes Rheinland-Pfalz und des Landes Bayern Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr Herr Minister Wertz (Nordrhein-Westfalen). (D)

Wertz (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Soeben aus Stuttgart zurückgekehrt, verstehe ich diese Welt nicht mehr. Ich habe die lebhaften Interventionen der bevollmächtigten Vertreter des Freistaates Bayern und des Bundeslandes Rheinland-Pfalz noch lebhaft in Erinnerung, und ich muß schon sagen, ein Antrag, lineare Erhöhungen von 16 auf 20 % zu bringen, das heißt, die Kompromißformel der Bundestagskoalitionsparteien um 25 % zu übertreffen, ist mit der Grundlinie der **Argumentation dreitägiger Tarifverhandlungen** in Stuttgart — auch von den antragstellenden Ländern mit bestritten — nicht in Einklang zu bringen. — Erste Abteilung.

Zweitens. Ob, Herr Kollege, der Gesetzentwurf zum stufenweisen Abbau der Ergänzungsabgabe und zur Verdoppelung des Arbeitnehmerfreibetrages nach der konjunkturellen Entwicklung der letzten drei Monate in diesen Wochen weiter behandelt werden kann und so, wie er vorliegt, verabschiedet wird, möchte ich für meine Person bezweifeln. Die Kaufkraftvermehrung, die sich aus einem solchen Gesetzgebungsakt ergäbe, könnte nämlich die Preissteigerungen, statt zu dämpfen, wie wir alle wünschen, wie wir alle hoffen, akzelerieren, und das, nachdem die großen Wirtschaftsverbände in diesen Tagen im **konjunkturpolitischen Gespräch** mit aller Deutlichkeit bekannt haben, daß sie verbandspolitische Dispositionen getroffen hatten, um die Preisentwicklung bis Ende September einzugrenzen. Seit-

(A) dem aber — und es sei mir gestattet, auf die Mitteilungen des Bundeswirtschaftsministeriums Nr. 6077 vom 9. Dezember 1969 zu verweisen — haben offenbar die Verbandspolitiker — unter Bezugnahme auf diese Mitteilungen des Bundeswirtschaftsministeriums: z. B. Verbandspolitiker, die preisgebundene Waren hüten — es für angezeigt gehalten, **Preiserhöhungen** bei diesen preisgebundenen Artikeln auf einen Schlag in wenigen Tagen in einem so erheblichen Umfange anzukündigen, daß, so glaube ich persönlich, die Bundesregierung spätestens am kommenden Montag — das lesen wir heute schon als Ankündigung in der Zeitung — sich mit den notwendigen konjunkturpolitischen Maßnahmen, die jetzt zu treffen sein werden, auseinandersetzen wird und, wie ich hoffen möchte, zu Entschlüssen kommt.

Lassen Sie mich hier ein Zitat einschieben, das ich in dem Jahresgutachten des Sachverständigenrats gefunden habe. Unter Textziffer 215 finden wir — ich glaube, das paßt für diese Diskussion — die Feststellung:

Es geht

— ich darf einfügen: hier auch —

um nicht weniger als um einen Friedensschluß vor einem möglichen Verteilungskampf, der es gestattet, das reale Volkseinkommen in der absehbaren Zukunft auf möglichst hohem Niveau zu sichern.

(B) Das gilt in aller Regel auch für die von der Kriegsofferrentengesetzgebung Betroffenen.

Herr Kollege Heubl, zum dritten! Sie haben gesagt — wenn ich das richtig festgehalten habe —: solange Haushalt und mehrjährige Finanzplanung, für die kommenden Jahre überarbeitet — was die mehrjährige Finanzplanung anlangt —, noch nicht vorliegen, sind finanzpolitische Argumente nicht überzeugend. Dazu, Herr Kollege Heubl, ein paar ganz kleine Anmerkungen.

Der Bundesfinanzminister hat der Finanzministerkonferenz am 28. November dieses Jahres in Berlin einen eingehenden Bericht über die **Haushaltsslage des Bundes** und über den Stand der Vorarbeiten zur Anpassung der mehrjährigen Finanzplanung an die Notwendigkeiten gegeben. Der Bundesfinanzminister hat Zeitungsnachrichten zufolge in der vergangenen Woche — ich bin nicht sicher, ob in der vergangenen Woche, aber in diesen Tagen — dem Arbeitskreis „Haushalt und Finanzen“ unter dem Vorsitz des Herrn Bundestagsabgeordneten Dr. Pohle — CSU — einen Bericht über die Finanzlage des Bundes, über die Ansätze zur Weiterentwicklung der mittelfristigen Finanzplanung und über den Stand der Vorarbeiten für die Aufstellung des Haushalts 1970 gegeben. Der Bundesfinanzminister Dr. Alex Möller hat am Montag dieser Woche dem Finanzplanungsrat — gebildet auf Grund der Ihnen bekannten, hier lange umstrittenen Vorschriften — einen ebensolchen eingehenden Bericht über den Stand der Haushaltsentwicklung, Haushaltsplanaufstellung etc. gegeben.

(C) Wie man angesichts dessen davon sprechen kann, daß Haushaltsplan und mehrjährige Finanzplanung noch nicht vorliegen — daß sie formal noch nicht vorliegen, wissen wir — und deshalb nicht überzeugend finanzpolitisch gestritten werden könne, ist mir unerfindlich. Die Opposition im Deutschen Bundestag, die deutschen Bundesländer in den dafür „zuständigen“ Einrichtungen sind über den jeweiligen Sachstand minutiös unterrichtet.

Deshalb bleibt mir hier nichts anderes übrig, als festzustellen, daß sehr viel mehr als die Hälfte der Haushaltsexpansion des nächsten Jahres von netto schätzungsweise — nach dem heutigen Stand, gemessen an den Ist-Ausgaben — 7,3 Milliarden DM, nämlich nahezu zwei Drittel davon, auf den Sozialbereich und verwandte Bereiche entfällt. Ich darf erwähnen: Kriegsoferversorgung 1 Milliarde DM, Lohnfortzahlung 200 Millionen DM, Wohngeld 200 Millionen DM, Rentnerbeitrag 100 Millionen DM, Sparprämien-gesetze 500 Millionen DM, öffentlicher Dienst 600 Millionen DM, und nicht zuletzt auch der Einkommensausgleich für die Landwirtschaft, der — sozialpolitisch ungewöhnlich bedeutsam — auch einer Subvention der Grundnahrungsmittel gleichzusetzen ist, wenn ich hier einmal diesen Punkt der agrarpolitischen Argumentation anführen darf.

Ich möchte deshalb fragen, welche **Deckungsvorschläge** die Antragsteller unterbreiten wollen. Dabei kann ich es mir schließlich nicht verkneifen, Herr Kollege Heubl, anzumerken: kooperativer Föderalismus, wie wir ihn zu praktizieren uns bemühen, setzt natürlich auch voraus, daß die Ressorts in den Ländern miteinander sprechen. (D)

Präsident Dr. Röder: Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Heubl.

Dr. Heubl (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Ich bedaure außerordentlich, wenn der Herr Kollege Wertz die Welt nicht mehr versteht, wenn es um die Erhöhung der Kriegsofferrenten geht, und dabei Sachzusammenhänge findet, die mir unerfindlich sind. Herr Kollege Wertz, Sie kommen aus den **Tarifverhandlungen von Stuttgart** und beziehen sich dann auf die Kriegsoffer! Hier wird der Zusammenhang wirklich ein bißchen kurios.

Die **Beamtengehälter** sind im Jahre 1969 schon einmal angehoben worden, und sie werden, wie wir vom Bundesinnenminister gehört haben, zum 1. Januar 1970 wieder angehoben. Die Frage der Dekkung im Haushalt stellt sich in dem Zusammenhang für Bund, Länder und Gemeinden mindestens genauso wie bei dem ungleich geringeren Betrag für die Kriegsoffer — Herr Kollege Geißler hat ihn richtig auf etwa 200 Millionen DM beziffert —, und deren Renten sind seit dem Jahre 1967 nicht erhöht worden. Wenn es hier einen Zusammenhang gibt, dann wohl den — der mich bestätigt —, daß diejenigen, die seit 1967 nichts bekommen haben, verdienen, daß man — insbesondere angesichts der Wirtschaftsdaten, die Herr Kollege Geißler und ich

(A) vorgetragen haben — ihnen eine Erhöhung gewährt, die über den Vorschlag der Regierung und der Koalition hinausgeht.

Zweitens — „zweite Abteilung“, wenn ich bei Ihrem Wortspiel bleiben darf, Herr Kollege Wertz —: Wenn Sie die Frage nach **Deckungsvorschlägen** zur Diskussion stellen, wenn Sie auf die Konjunktursituation und die Preisentwicklung hinweisen und dann auf das Gesetz über die Erhöhung des Arbeitnehmerfreibetrages kommen, so muß ich sagen: wir haben ja in diesem Hause auf diese Zusammenhänge hingewiesen. Die Vorlage kam nicht von uns, sie kam von der Bundesregierung. Wenn man noch vor ganz kurzer Zeit, nämlich vor drei Wochen, Mindereinnahmen in der Größenordnung von 2 Milliarden DM für möglich gehalten hat, so müssen Sie verstehen, daß es uns ein bißchen merkwürdig erscheint, wenn bei einem Betrag von 200 Millionen DM für die Verbesserung der Kriegsopferversorgung das Problem des Deckungsvorschlages angeschnitten wird.

„Dritte Abteilung“: Es geht natürlich nicht an, daß deshalb, weil der Bundesfinanzminister vor einem Arbeitskreis der CDU/CSU seine haushaltspolitischen Sorgen darlegt, zu jeder sozialpolitischen Vorstellung, die von uns entwickelt wird, gesagt wird, sie stehe nicht auf dem Boden der Realität oder des Möglichen. Die Opposition des Deutschen Bundestages ist sicher sehr dankbar, daß sie diese Daten über den Haushalt bekommen hat. Aber die politischen Initiativen werden uns nach (B) wie vor bleiben, und wir werden sie nutzen, Herr Kollege Wertz, auch in diesem Fall.

Daher bitte ich nach wie vor darum, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu beschließen mit dem Ziel, die Kriegsopferversorgung um 20 % zu erhöhen.

Präsident Dr. Röder: Das Wort wird, wie ich feststellen darf, nicht mehr gewünscht.

Ich komme dann zur Abstimmung.

Zunächst Punkt 7 a) der Tagesordnung, **Kriegs- und Wehrdienstopferbericht 1969**, Drucksache 610/69. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage **Kenntnis zu nehmen**. Sind Sie damit einverstanden, meine Damen und Herren? — Dann ist so **beschlossen**.

Nunmehr zu Punkt 7 b) der Tagesordnung, **Erstes Anpassungsgesetz**, Drucksache 673/69. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Ferner liegen vor: ein gemeinsamer Antrag der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz in Drucksache 673/1/69 sowie ein Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 673/2/69 (neu), mit denen die Anrufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird.

Meine Damen und Herren, Sie kennen die Geschäftsordnung, nach der ich zunächst festzustellen

habe, ob sich eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses findet. Wer also verlangen will, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (C)

Wir können wohl über die Anrufungsgründe in dem Antrag der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz — Drucksache 673/1/69 — insgesamt abstimmen, einschließlich des Vorspruchs. Wer diesem gemeinsamen Antrag der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz einschließlich Vorspruch zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Nunmehr stelle ich den Antrag des Landes Baden-Württemberg — Drucksache 673/2/69 (neu) — zur Abstimmung, und zwar insgesamt in den Ziffern 1 bis 8. Wer diesem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Erstes Anpassungsgesetz) den **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben beschlossenen Gründen **anzurufen**.

Wir kommen zu Punkt 7 c) der Tagesordnung, **Entwurf eines Ersten Anpassungsgesetzes**, Drucksache 609/69 und zu Drucksache 609/69. Nachdem der Deutsche Bundestag das Erste Anpassungsgesetz beschlossen hat, das wir soeben beraten haben, empfehlen Ihnen die beteiligten Ausschüsse, im Hinblick darauf **von einer Stellungnahme zu dieser Vorlage abzusehen**. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**. (D)

Ich darf jetzt auf Wunsch des Herrn Kollegen Dr. Filbinger den Punkt 14, der uns nicht lange in Anspruch nimmt, vorwegziehen:

Entwurf eines Gesetzes über den Volkstentscheid im Gebietsteil Baden des Landes Baden-Württemberg gemäß Artikel 29 Abs. 3 des Grundgesetzes (Drucksache 613/69).

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen Ihnen in der Drucksache 613/1/69 vor.

Herr Ministerpräsident Dr. Filbinger möchte dazu eine Erklärung abgeben. Bitte sehr!

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich begrüße es, daß wir heute diesen Gesetzentwurf behandeln können und damit in die letzte Phase der sogenannten **Baden-Frage** eintreten. Politisch ist diese Frage bekanntlich seit langem gelöst. Das Land Baden-Württemberg hat sich als Einheit bewährt und findet in allen seinen Teilen die Zustimmung der Bevölkerung. Die Abstimmung wird die vollzogene Integration des Landes eindrucksvoll bestätigen.

Die Landesregierung hat sich in diesem Hohen Hause ebenso wie im Bundestag seit langem nach-

(A) drücklich darum bemüht, den Weg zur Abstimmung frei zu machen. Das ist insbesondere im 4. Deutschen Bundestag bereits geschehen. Ich selbst habe damals als Vertreter des Bundesrates in den Ausschüssen des Bundestages mitgewirkt.

Mit der jetzigen Regelung wird dem **Urteil des Bundesverfassungsgerichts** von 1956 Genüge getan. Zugleich wird der letzte Einwand ausgeräumt, die badische Bevölkerung habe formalrechtlich noch keine Möglichkeit gehabt, selber endgültig über ihre Landeszugehörigkeit zu entscheiden.

Ich freue mich aber auch, daß mit dem Änderungsgesetz zu Art. 29 GG der Weg nun auch für eine **Lösung des Neugliederungsproblems im ganzen** frei geworden ist. Baden-Württemberg ist auf diesem schwierigen Wege vorangegangen. Ich hoffe und wünsche, daß dieses gelungene Beispiel einer Neugliederung den politischen Willen zu einer baldigen Lösung des Gesamtproblems stärken wird. Der Bund kann nur gedeihen auf der Grundlage von Ländern, die ihre Aufgaben aus eigener Kraft erfüllen können.

Präsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren, ich lasse abstimmen. Wer den **Empfehlungen** des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten in Drucksache 613/1/69 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Ich darf um Verständnis dafür bitten, daß wir heute bei der Abwicklung der Tagesordnung verschiedentlich von der vorgesehenen Reihenfolge der Punkte abweichen.

(B)

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Drucksache 606/69)
Antrag des Landes Bayern.

Das Wort dazu hat Herr Minister Dr. Held.

Dr. Held (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die **Verfolgung der Wirtschaftsstraftaten** begegnet nicht nur in Bayern, sondern in der ganzen Bundesrepublik besonderen Schwierigkeiten. Sie war gestern z. B. auch Gegenstand einer Interpellation der SPD im Bayerischen Landtag.

Sogenannte „Täter mit dem weißen Kragen“ besitzen zumeist eingehende Kenntnisse auf allen einschlägigen Gebieten des Rechts und der Wirtschaft. Sie verfügen häufig auch über erhebliche finanzielle Mittel, die sie in die Lage versetzen, bei ihrer Verteidigung weder Zeitaufwand noch Mittel scheuen zu müssen.

Es kommt noch hinzu, daß es sich bei den Wirtschaftsstraftaten regelmäßig um umfangreiche und komplizierte Sachverhalte handelt. Soweit die Staatsanwälte und Richter nicht über eine eigene Sach-

kunde verfügen, sind sie in hohem Maße auf die **Zusammenarbeit mit qualifizierten Sachverständigen** angewiesen, die nur schwer zu gewinnen sind und deren Untersuchungen erhebliche Verzögerungen des Verfahrensablaufs mit sich bringen.

Diese Umstände legen es nahe, im Justizbereich selbst dafür Sorge zu tragen, daß für die Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten besonders geeignete Fachkräfte zur Verfügung stehen.

In Bayern wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 die Strafverfolgung von Wirtschaftsstraftaten probeweise bei sogenannten **Schwerpunktstaatsanwaltschaften** konzentriert. Solche Schwerpunktstaatsanwaltschaften sind die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg/Fürth für den Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg und die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Hof und Würzburg für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg. Im Oberlandesgerichtsbezirk München werden Wirtschaftsstraftaten weitgehend von der Wirtschaftsstrafabteilung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I verfolgt. Bei diesen Wirtschaftsabteilungen werden auf wirtschaftlichem Gebiet besonders erfahrene Staatsanwälte verwendet, die auch durch die Zuteilung besonderer Fachkräfte unterstützt werden sollen.

Die Konzentration der Wirtschaftsstrafsachen bei besonderen Staatsanwaltschaften kann allerdings ihre volle Wirksamkeit nur dann entfalten, wenn diese Strafsachen auch bei Gericht, und zwar bei besonderen **Spezialkammern** einzelner größerer Landgerichte, konzentriert werden. Dazu bedarf es einer Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(D)

Mit dem von der Bayerischen Staatsregierung dem Bundesrat zugeleiteten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes soll in das **Gerichtsverfassungsgesetz ein neuer § 74 c** eingefügt werden, der es den Landesregierungen ermöglicht, durch Rechtsverordnung einem größeren Landgericht für den Bereich mehrerer Landgerichte die Zuständigkeit für die Verfolgung der schwereren Fälle der Wirtschaftskriminalität zuzuweisen. Dadurch sollen die Präsidien dieser Landgerichte in die Lage versetzt werden, Spezialkammern zu bilden und diese mit Richtern zu besetzen, die auf wirtschaftlichem Gebiet besondere Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und diese laufend erweitern und vertiefen können.

Da der Begriff „Wirtschaftsstraftat“ sich schwer abgrenzen läßt, stellt der Entwurf einen **Katalog** der bedeutenderen **Straftatbestände** aus dem **Bereich des Wirtschaftslebens** auf und grenzt die Tatbestände der Vermögensdelikte in personeller Hinsicht so ab, daß dadurch in erster Linie Straftaten erfaßt werden, die Beziehung zum Wirtschaftsleben haben.

Ich persönlich verspreche mir von diesen Konzentrationsmaßnahmen eine fühlbare Intensivierung und Verbesserung der Strafrechtspflege auf wirtschaftlichem Gebiet.

- (A) **Präsident Dr. Röder:** Meine Damen und Herren, ich setze Ihr Einverständnis damit voraus, daß wir den **Antrag** gemäß unserer Geschäftsordnung unserem **Rechtsausschuß** als federführendem Ausschuß überweisen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (Drucksache 614/69) Antrag des Landes Bayern.

Ich darf wieder Herrn Kollegen Dr. Held das Wort erteilen.

Dr. Held (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bayerische Staatsregierung hat dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen mit der Bitte zugeleitet, ihn im Bundesrat einzubringen. Dieser Entwurf sieht eine grundlegende Reform der einschlägigen Vorschriften über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vor. Die Regelungen dieses Rechtsgebiets können schon lange nicht mehr als zeitgemäß empfunden werden. Ich erinnere an den nun schon einige Jahre zurückliegenden Fall Lettenbauer. Auch in dem jüngst abgeschlossenen Wiederaufnahmeverfahren Hetzel hat sich erneut gezeigt, daß die bestehende Entschädigungsregelung nicht mehr befriedigen kann.

- (B) Das geltende Recht wird nicht nur wegen der inzwischen eingetretenen Veränderung des Geldwerts und wegen der Weiterentwicklung der Lebensverhältnisse den Anforderungen der Zeit nicht mehr gerecht. Vielmehr dürfte das derzeitige Entschädigungsrecht in seiner konkreten Ausgestaltung auch nicht mehr voll den Wertmaßstäben des Grundgesetzes, insbesondere der Bedeutung des Grundrechts der Freiheit der Person, entsprechen. Diese Gesichtspunkte lassen eine **Reform des geltenden Entschädigungsrechts** als dringlich erscheinen.

Diesem Ziel dient der von der Bayerischen Staatsregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen. Der Zweck der bayerischen Initiative ist es darüber hinaus, im Interesse der Bürger, die aus der nachträglichen Sicht zu Unrecht in das Räderwerk der Justiz geraten sind, möglichst schnell die notwendigen Reformarbeiten zu verwirklichen. Ich freue mich, daß inzwischen auch die Bundesregierung einen Entwurf vorgelegt hat, der ebenfalls eine Neuregelung des Entschädigungsrechts vorsieht.

Ich darf kurz darauf eingehen, worin sich der Entwurf im wesentlichen von dem bisherigen Recht unterscheidet. Er beseitigt einmal die im geltenden Recht vorgesehene sogenannte **Unschuldsklausel**. Er dehnt ferner die Entschädigungspflicht über die Freiheitsentziehung hinaus auch auf andere Rechtsfolgen der Verurteilung und auf andere Strafverfolgungsmaßnahmen aus. Die **Höchstgrenze der Entschädigung**, die heute bei 75 000 DM liegt, fällt weg. Sehr

wesentlich ist außerdem, daß der Entwurf neben dem vollen Ersatz des Vermögensschadens einen Anspruch auf 10 DM für jeden Tag der zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung als **immateriellen Schaden** zuerkennt. Der derzeit nur durch Verwaltungsvorschriften geregelte Anspruch auf Entschädigung in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellt, wird in das Gesetz einbezogen und damit auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Einer unvertretbaren Ausuferung und einem Mißbrauch der Entschädigungsregelung versucht der Entwurf durch einen Katalog von Ausschluß- und Versagungsgründen wie auch dadurch entgegenzuwirken, daß er auf das Merkmal der Billigkeit abstellt. Der Entwurf entspricht insoweit den von den Landesjustizverwaltungen überwiegend vertretenen Auffassungen, wie sie bei früheren Besprechungen des einschlägigen Fragenkreises zum Ausdruck gebracht wurden.

Ich bin mir bewußt, daß die Regelung des Entwurfs insbesondere für die Länder höhere Ausgaben mit sich bringen wird. Da nach meiner Überzeugung eine Erweiterung der Entschädigungspflicht in dem in dem Entwurf vorgesehenen Rahmen der Gerechtigkeit entspricht, bin ich der Meinung, daß fiskalische Gesichtspunkte hier zurücktreten müssen.

- Präsident Dr. Röder:** Meine Damen und Herren, ich verfare hier wie bei Punkt 3. Allerdings wollen wir noch den **Finanzausschuß** mitberatend beteiligen. Ich setze also Ihr Einverständnis damit voraus, daß wir den Entwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung dem **Rechtsausschuß** als federführendem Ausschuß und dem **Finanzausschuß** zur Mitberatung zuweisen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes (Drucksache 548/69) Antrag des Landes Hessen.

Ich erteile Herrn Senator Dr. Heinsen das Wort zur Berichterstattung.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für den Rechtsausschuß darf ich Ihnen zu der Gesetzesinitiative der Hessischen Landesregierung zur Änderung des Abzahlungsgesetzes wie folgt berichten.

In der letzten Sitzung des Bundesrates vor Ablauf der 5. Legislaturperiode des Bundestages am 10. Juli 1969 hat der Bundesrat bereits einer Gesetzesinitiative des Bundestages zur Änderung des Abzahlungsgesetzes insoweit zugestimmt, als diese die Schriftform für die auf den Vertragsabschluß gerichtete Willenserklärung des Käufers und als ausschließlichen Gerichtsstand den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Käufers vorgeschrieben hatte.

(A) Der Bundesrat hatte aber bei nur einer Enthaltung beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, um das Gesetz durch Einfügung eines **Widerrufsrechts des Käufers** für außerhalb der Geschäftsräume des Verkäufers abgeschlossene Teilzahlungsgeschäfte, die sogenannten **Haustürgeschäfte**, zu ergänzen. Er hatte diese Empfehlung damit begründet, daß erst ein solches Widerrufsrecht einen wirkamen Schutz für den bei Haustürkäufen häufig unüberlegt und vorschnell handelnden Käufer biete. Ich verweise, um Wiederholungen zu vermeiden, auf meine Ausführungen in der 342. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1969.

Der Vermittlungsausschuß hat am 16. Juli 1969 das Gesetz in der Fassung des Bundestages bestätigt, also den Vorschlag des Bundesrates abgelehnt. Für diese Entscheidung war aber in erster Linie die Überlegung maßgebend, daß der Bundestag nicht beabsichtigte, vor Ablauf seiner Legislaturperiode noch eine Plenarsitzung abzuhalten, so daß der Gesetzentwurf, der im übrigen zweifellos wesentliche Verbesserungen enthielt, gescheitert wäre. Der Vermittlungsausschuß begnügte sich also mit dem Erreichten, zumal verschiedene Länder und die Bundesregierung eine dem Ziel des Bundesrates entsprechende Novelle für die 6. Legislaturperiode ankündigten. Das Gesetz ist, da der Bundesrat während der Frist keinen Einspruch eingelegt hat, dann am 1. September 1969 verkündet worden.

Der hessische Antrag, in das Gesetz als § 1 b ein **Widerrufsrecht für Haustürkäufe** einzufügen, erfüllt dieses genannte Versprechen. Er entspricht wörtlich der Fassung, die der Bundesrat in seiner Sitzung vom 10. Juli 1969 durch Anrufung des Vermittlungsausschusses bereits gebilligt hat. Ich möchte daher auch insoweit auf meinen damals erstatteten Bericht verweisen. Ergänzend möchte ich lediglich hinzufügen, daß „der Kauf an der Wohnungstür“ durch den Überraschungseffekt, den der Verkäufer erzielen kann, sich psychologisch von dem Kauf unterscheidet, den der Käufer aus eigener Initiative bei Besuch eines Geschäftes oder bei Bestellung eines Vertreters in seine Wohnung selbst anbahnt. Die Gefahr unüberlegter Käufe ist bei Abzahlungsgeschäften an der Haustür besonders groß, weil die in der Regel geringe einzelne Rate den Blick des Käufers für die wirtschaftliche Gesamtbelastung trübt.

Einem Antrag des Landes Baden-Württemberg folgend, schlägt Ihnen der Rechtsausschuß ferner vor — und dies ist jetzt neu —, das in § 1 b vorgesehene Widerrufsrecht und die in § 6 a enthaltene Gerichtsstandsregelung auf außerhalb der ständigen Geschäftsräume des Verkäufers abgeschlossene **Verträge mit wiederkehrender Leistung** auszudehnen. Der Personenkreis, der durch Reisevertreter unerwartet in seiner Wohnung aufgesucht und zum Abschluß eines **Dauerlieferungsvertrages** bewogen wird, befindet sich nämlich psychologisch in der gleichen Lage wie der Teilzahlungskäufer. Auch er ist den geschickten Argumenten der Reisevertreter, die durch den Überraschungseffekt an Überzeugungskraft gewinnen, häufig nicht gewachsen und

übersieht dadurch die Tragweite seines Kaufentschlusses nicht. (C)

Gemeint sind bei diesen Dauerschuldverhältnissen die Eingehung von Mitgliedschaften in Buchgemeinschaften, der Abschluß von Zeitschriftenabonnements, Fernkursen usw. Bei diesen Dauerschuldverhältnissen wird zwar im Gegensatz zu den Teilzahlungskäufen durchweg jede Teilleistung voll bezahlt, aber auch hier verkennt der Käufer durch den geringen Preis für die Einzellieferung und angesichts der oft beachtlichen Redegewandtheit des Reisevertreters, wie drückend eine stets wiederkehrende Zahlungsverpflichtung für ihn sein kann. Eine Kündigung ist meist erst nach Ablauf geraumer Zeit möglich, wie der Käufer später aus den in der Regel kleingedruckten Vertragsbedingungen erfährt. Daher ist die Unterstellung derartiger Haustürgeschäfte unter den gleichen Schutz in bezug auf den Widerruf und den gesetzlichen Gerichtsstand am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Käufers gerechtfertigt.

Eine weitere Empfehlung des Rechtsausschusses ist mehr rechtstechnischer Natur; sie gleicht den Ausschluß des Widerrufsrechts in § 1 b Abs. 3 an § 11 des Auslandinvestmentgesetzes und § 18 b des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften an.

Der Ihnen vorliegende Entwurf soll gleichzeitig mit Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 1. September 1969, also dem bereits verkündeten Gesetz, am 1. Juli 1970 in Kraft treten.

Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen einstimmig — und diesem Votum ist der mitberatende Wirtschaftsausschuß gleichfalls einstimmig beigetreten —, den Gesetzentwurf des Landes Hessen mit den von mir erläuterten Änderungen beim Bundestag einzubringen. (D)

Ich darf Sie bitten, diesem Votum zu folgen und damit dazu beizutragen, daß das Abzahlungsgesetz zu einem wirksamen Instrument des Verbraucherschutzes wird.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Minister Qualen.

Qualen (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der **Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein** gebe ich zu dem Entwurf folgende **Erklärung** ab.

Schleswig-Holstein verkennt nicht die Gründe und Ziele, die das Land Hessen mit der Gesetzesinitiative verfolgt. Schleswig-Holstein wird deshalb ebenso wie bereits in der Sitzung des Bundesrates vom 10. Juli 1969, in der die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit demselben Petition beschlossen wurde, das Gegenstand der jetzigen Vorlage ist, dieser Vorlage mit den vom Rechtsausschuß empfohlenen Änderungen und Ergänzungen zustimmen. Jedoch muß darauf hingewiesen werden, daß der durch das vorgesehene Rücktrittsrecht

(A) verstärkte **Schutz des Käufers** und die **Interessen der Wirtschaft** in einem **ausgewogenen Verhältnis** stehen müssen. Deshalb sollte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden, ob eine **Modifizierung des Rücktrittsrechts** möglich ist. Dabei könnte an eine Verkürzung der Siebentagefrist und an die Einführung einer Bagatellgrenze von etwa 50 DM je Kauf gedacht werden.

Schleswig-Holstein würde es begrüßen, wenn diese Überlegungen bei den weiteren Beratungen des Gesetzes berücksichtigt würden.

Präsident Dr. Röder: Das Wort wird nicht mehr gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung. Die beteiligten Ausschüsse, der federführende Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß, empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen, und zwar nach Maßgabe der aus der Drucksache 548/1/69 ersichtlichen beiden Änderungen.

Ich lasse zunächst über die Ziff. 1 der Empfehlung auf Drucksache 548/1/69 abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Klare Mehrheit; angenommen!

Ziff. 2! — Ebenfalls klare Mehrheit; angenommen!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, den Gesetzentwurf in der soeben angenommenen Fassung mit der Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **(B) beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Erstes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (Drucksache 669/69).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, **festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**, und im übrigen dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wer der Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft (Drucksache 670/69).

Berichterstatter ist Herr Staatsminister Meyer (Rheinland-Pfalz). Ich erteile ihm das Wort.

Meyer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach Verabschiedung des Aufwertungsausgleichsgesetzes durch den Bundestag hat sich der **Agrarausschuß** im zweiten Durchgang erneut mit dieser Vorlage befaßt. Angesichts der Bedeutung der Ausgleichsprobleme für die deutsche Landwirtschaft möchte ich hier nochmals kurz darauf eingehen und Sie vom Ergebnis der Beratungen des Agrarausschusses unterrichten.

Die Diskussion im Ausschuß zeigte ebenso wie die **(C)** vorangegangene Behandlung des Gesetzes im Plenum des Bundestages, wie schwierig es ist, einen Weg für einen gerechten Ausgleich der durch die DM-Aufwertung in der Landwirtschaft entstandenen Einnahmeausfälle zu finden. Ich darf in diesem Zusammenhang an die Stellungnahme des Bundesrates erinnern, die in der Sitzung am 21. November 1969 beschlossen wurde und die als Drucksache 585/69 (Beschluß) vorliegt.

In dieser Entscheidung war u. a. zum Ausdruck gebracht worden, daß ein Ausgleichsverfahren an der Grenze dem im Gesetz vorgesehenen Verfahren vorzuziehen wäre. Nachdem die Bundesregierung sich damit in den Brüsseler Verhandlungen nicht durchsetzen konnte, ist der nach Meinung des Bundesrates bessere Weg nicht gangbar.

Unbeschadet dessen kann jedoch der **Vorschlag der Bundesregierung**, den Ausgleich durch eine Vergünstigung bei der Mehrwertsteuer und durch Direktzahlungen vorzunehmen, nicht befriedigen, wenn auch die Meinung im Ausschuß hierzu geteilt war. Im Ergebnis der Beratung stimmten sechs Länder für die Vorlage der Bundesregierung in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung, während die übrigen Ländervertreter sich der Stimme enthielten, um trotz ihrer Bedenken die Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft nicht zu gefährden.

Je ein Antrag der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die auf die Einbeziehung der **Forstwirtschaft** in die Mehrwertsteuerbegünstigung **(D)** abzielten, wurden mit Mehrheit abgelehnt.

Der Agrarausschuß empfiehlt, der Vorlage zuzustimmen. Für den Finanzausschuß bin ich beauftragt zu erklären, daß er dem Gesetzentwurf ebenfalls zustimmt.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Sie haben gehört, meine Damen und Herren, daß der federführende Agrarausschuß und der Finanzausschuß empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen. Das Land Niedersachsen beantragt allerdings in Drucksache 670/1/69 die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Ich darf zuerst gemäß § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung feststellen, ob eine Mehrheit für die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** vorhanden ist.

(Staatsminister Dr. Heubl meldet sich zum Wort.)

— Einen Augenblick, ich darf erst einmal darüber abstimmen lassen. — Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; damit ist der Antrag des Landes Niedersachsen **abgelehnt**.

Ich erteile dann Herrn Kollegen Dr. Heubl das Wort.

(A) **Dr. Heubl** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrte Damen und Herren! Namens der **Bayerischen Staatsregierung** darf ich folgende **Erklärung** abgeben.

Es ist der Bundesregierung nicht gelungen, Grenz- ausgleichsmaßnahmen über den 31. Dezember 1969 hinaus in Brüssel oder Den Haag durchzusetzen. Die von Brüssel nunmehr zugestandene Regelung des Einkommensausgleichs über eine Manipulation des Umsatzsteuerrechts und zusätzliche direkte Ausgleichszahlungen aus dem Bundeshaushalt kann nicht befriedigen. Die DM-Aufwertung und der vorgesehene Ausgleich führen zu einer erheblichen Unruhe innerhalb der landwirtschaftlichen Bevölkerung und bedeuten eine weitere Belastung für die deutsche Landwirtschaft. Aber auch die deutschen Länder sind die Leidtragenden dieser Lösung; denn sie verlieren, wie ich bereits beim ersten Durchgang des Gesetzes dargelegt habe, Steuereinnahmen in Höhe von etwa 240 Millionen DM.

Aus grundsätzlichen agrarpolitischen, aus steuer-systematischen, aber auch aus verfassungsrechtlichen Bedenken, die ich bereits in der 345. Sitzung ausführlich vorgetragen habe, sehe ich mich nicht in der Lage, dem Gesetz zuzustimmen, und werde mich für Bayern der Stimme enthalten.

Präsident Dr. Röder: Zum Wort hat sich noch Herr Minister Qualen gemeldet.

(B) **Qualen** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch die **Landesregierung Schleswig-Holstein** bedauert, daß für den Ausgleich des der Landwirtschaft in der Bundesrepublik entstehenden Aufwertungsverlustes keine bessere und vollständigere Lösung gefunden werden konnte, als sie in dem vorliegenden Gesetz vorgesehen ist. Das Gesetz ermöglicht **keinen gerechten Ausgleich**. Insbesondere benachteiligt es die leistungsfähigen Betriebe. Gleichwohl wird Schleswig-Holstein nicht gegen das Gesetz stimmen, damit nicht ab 1. Januar 1970 ein Zustand eintritt, in dem überhaupt kein Einkommensausgleich für die Bauern möglich ist.

Präsident Dr. Röder: Ich stelle fest, daß das Wort nicht mehr gewünscht wird, und lasse nunmehr über die Empfehlung abstimmen, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Das ist die Mehrheit; dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Überbrückungszulage (Drucksache 632/69).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der mitberatende Finanzausschuß empfehlen, hinsichtlich des Gesetzes **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Anträge und Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes (Drucksache 671/69).

Auch hier empfehlen der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der mitberatende Finanzausschuß, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Anträge und Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) (Drucksache 672/69).

Der Agrarausschuß empfiehlt, zu dem Gesetz **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**. — Ich darf feststellen, daß Sie dieser Empfehlung zustimmen. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Wegfall des von Rentnern für ihre Krankenversicherung zu tragenden Beitrags (Drucksache 593/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus der Drucksache 593/1/69.

Das Wort wird nicht gewünscht. Eine Erklärung des Herrn Staatssekretärs Dr. Auerbach vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird zu Protokoll *) genommen.

Ich lasse abstimmen über I Ziff. 1. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Er erhebt **im übrigen** gegen die Vorlage **keine Einwendungen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-G) (Drucksache 564/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen mit Drucksache 564/1/69, ein Antrag des Landes Hamburg mit Drucksache 564/2/69 vor.

Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung.

*) Anlage 3

(C)

(D)

(A) Ich lasse zunächst über den Antrag Hamburg Drucksache 564/2/69 Ziff. 1 und 2 abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist bei 19 Stimmen die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr lasse ich über die Drucksache 564/1/69 unter I Ziff. 1 abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Dann lasse ich über I Ziff. 2 — eine Entschlie-
bung — abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie soeben festgestellt **Stellung zu nehmen** und **im übrigen** gegen den Entwurf **keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten

eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen und die Einbringung von Unternehmensteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (Drucksache 55/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 55/1/69 vor.

(B) Ich lasse zunächst über A Ziff. 1 bis 4 zusammen abstimmen.

(Zuruf: Getrennt abstimmen!)

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Dann lasse ich über B I abstimmen.

(Zuruf: Getrennt abstimmen!)

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2 a)! — Mehrheit!

Ziff. 2 b)! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Über Ziff. 4 a) und b) und Ziff. 5 kann ich wohl zusammen abstimmen lassen. — Mehrheit!

Dann II Ziff. 1 und 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! Hier liegt ein Widerspruch des Wirtschaftsausschusses vor. — Das ist die Minderheit; Ziff. 3 ist abgelehnt.

Dann muß ich über Ziff. 4 abstimmen lassen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 6 a)! Auch hier Widerspruch des Wirtschaftsausschusses. — Das ist die Minderheit; abgelehnt!

Dann Abstimmung über Ziff. 6 b). — Das ist die (C) Mehrheit.

Die Ziff. 6 c), 7 a) und b), 8 und 9 rufe ich zusammen auf. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten zur Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs für bestimmte Rechtsanwaltschaftigkeiten (Drucksache 236/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 236/1/69 vor. Ich lasse über die Empfehlungen abstimmen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Die Punkte 19, 23, 30, 32, 34 bis 37, 39, 40, 42 bis 50, 52, 53, 55 bis 57 und 61 bis 71 rufe ich mit Ihrem Einverständnis gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur **gemeinsamen Beratung** auf. Sie sind in der grünen Drucksache III — 9/69 *) zusammengefaßt, die Ihnen vorliegt.

Wer den in dieser Drucksache zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**. (D)

Punkt 21 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates

— **über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik**

— **mit zusätzlichen Vorschriften für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik** (Drucksache 495/69).

Berichtersteller ist Herr Staatsminister Meyer (Rheinland-Pfalz). Ich erteile ihm das Wort.

Meyer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Vorschläge der Kommission zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik wurden im federführenden Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und im Agrarausschuß beraten. Angesichts der Bedeutung der künftigen Finanzierung der Agrarpolitik gestatten Sie mir einige Bemerkungen.

Der **Agrarausschuß** hat sich eingehend mit den Vorschlägen der EG-Kommission befaßt. Seine Auffassung enthält die ausgearbeitete **Entschlie-
bung**,

*) Anlage 4

(A) die Ihnen in der Drucksache 495/1/69 zur Annahme empfohlen wird. Der Entschließungsentwurf des Agrarausschusses ist einstimmig verabschiedet worden. Die Bedenken einiger Ländervertreter im Agrarausschuß gegen Abschnitt II Ziff. 2 — Teilabstimmung 7:4 — dürften durch die Neufassung, die der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften vorgenommen hat, weitgehend ausgeräumt sein.

Es ist notwendig, daß die **Gemeinschaft** in der Endphase des Gemeinsamen Marktes über **eigene Einnahmen** verfügt. Daraus ergibt sich zwingend die Einflußnahme des Europäischen Parlaments auf die Haushaltsgestaltung. Die Vorschläge der Kommission ermöglichen den Mitgliedstaaten neue Impulse zum Ausbau und zur Festigung der Gemeinschaft. Es wäre jedoch falsch, die Ausgabenpolitik der Gemeinschaften schon jetzt zu sehr zu präjudizieren. Agrarausschuß und EG-Ausschuß schlagen deshalb die Beibehaltung der oberen Begrenzung bei der **Abteilung Ausrichtung** des Fonds vor. Auch auf das dringende Anliegen, das Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren unter stärkerer Einschaltung der Mitgliedstaaten endlich zu vereinfachen, weise ich noch einmal ausdrücklich hin.

Ich darf Sie deshalb namens des Agrarausschusses bitten, seiner Entschließung zuzustimmen, wobei ich die weitgehende Übereinstimmung mit den Vorschlägen des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften hervorheben möchte.

(B) **Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort wird nicht gewünscht. Ich komme daher zur Abstimmung.

I Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Damit entfällt Ziff. 4.

Dann II Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 2.

Ziff. 3! Widerspruch des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Dann Abstimmung über Ziff. 4 (a) und (b)! — Das ist die Mehrheit.

Dann Ziff. 5! — Mehrheit!

Ziff. 6! Auch hier Widerspruch des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Dann Abstimmung über Ziff. 7! — Das ist die Mehrheit.

Schließlich Ziff. 8 bis 10, III, IV Ziff. 1 bis 3 und V zusammen! — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 22 der Tagesordnung:

(C)

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Schaffung einer gemeinsamen Einfuhrregelung für mengenmäßigen Beschränkungen nicht unterworfenen Waren aus Staatshandelsländern

eine Verordnung des Rates über die Anwendung dieser Verordnung auf die französischen überseeischen Departements (Drucksache 499/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 499/1/69 vor.

Ich lasse abstimmen über II a) bis c). — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Dann I Ziff. 2. Hierzu Widerspruch des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften. — Auch das ist die Minderheit; abgelehnt.

Demnach hat der Bundesrat von den Vorschlägen **Kenntnis genommen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Vorordnungen des Rates

1. zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1970/71

2. zur Festsetzung des Richtpreises für geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1970/1971

(D)

3. zur Festsetzung der Richtpreise und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1969/1970

4. zur Festsetzung der Richtpreise und Interventionsgrundpreise für Olsaaten für das Wirtschaftsjahr 1970/1971

5. zur Änderung der Verordnung Nr. 1009/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker

6. über die Festsetzung der Preise für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971 sowie der Standardqualitäten für Weißzucker und Zuckerrüben

7. zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise, der Zuckerrübenmindestpreise, der Schwellenpreise, der Koeffizienten für die Festsetzung der angepaßten Grundquoten, der Garantiemenge und der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971

8. zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana padano und Parmigiano-Raggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1970/1971

9. zur Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1970/1971

- (A)
10. zur Festsetzung der im Milchwirtschaftsjahr 1970/1971 gültigen Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver, die für Futtermittelzwecke verwendet werden
 11. über die Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 gültigen Orientierungspreise für Kälber und für ausgewachsene Rinder
 12. zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. November 1969 bis zum 31. Oktober 1970 (Drucksache 483/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 483/1/69 vor. Ich lasse über Ziff. 1 abstimmen. — Mehrheit!

Ziff. 2. — Mehrheit!

Ziff. 3 und 4. — Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr bestimmter Fette gemäß Artikel 3 Absatz 6, erster Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG

- (B)
- eine Verordnung (EWG) des Rates über die in Artikel 3 Absatz 6, zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr bestimmter Fette (Drucksache 509/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 509/1/69 vor. Wir stimmen über Ziff. I 1 ab. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 2.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Durchfuhr von frischem Fleisch durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates nach einem anderen Mitgliedstaat

eine Verordnung des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen bei der Durchfuhr von Rindern und Schweinen durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates nach einem anderen Mitgliedstaat (Drucksache 515/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 515/1/69 vor. Wir stimmen über A 1 (a) ab. — Das ist die Mehrheit.

Buchstaben (b) bis (e)! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

B I 1! — Mehrheit!

Ziff. 2 (a)! — Mehrheit! Damit entfällt Ziff. 3.

Ziff. 2 (b)! — Mehrheit!

4 II Ziff. 1 bis 3! — Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz (Drucksache 599/69).

Herr Staatsminister Meyer, darf ich Sie noch einmal um Ihre Berichterstattung bitten.

Meyer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der federführende **Agrarausschuß** hat sich in seiner letzten Sitzung mit der vorliegenden Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz — Bundesratsdrucksache 599/69 — befaßt, nachdem der beteiligte Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten die Vorlage bereits beraten hatten. Die Ausschlußbeschlüsse ergeben sich aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 599/1/69.

Ich möchte an dieser Stelle einen Punkt, der die Interessen der Länder in besonderem Maße berührt, hervorheben. Die **Einziehung der Beiträge** nach § 10 Absätze 4, 5, 7 und 8 Buchstabe m des Absatzfondsgesetzes soll **durch die Gemeinden** erfolgen. Ihnen entstehen damit Aufwand und Kosten. Der Entwurf sieht jedoch keine Kostenregelung vor, da die Bundesregierung den Standpunkt vertritt, daß eine **Erstattung von Verwaltungskosten** nach Art. 104 a Abs. 5 GG unzulässig ist. Würde man diesem Standpunkt folgen, so wären mehr als 1 Million DM in den Ländern zur Deckung der Verwaltungskosten aufzubringen.

Im Innenausschuß wurde diese Auslegung des Artikels im Grundgesetz bestritten und dargelegt, daß die Beitragserhebung den Gemeinden ohne eine Kostenerstattung durch den Bund nicht zugemutet werden könne. Der Innenausschuß hat daher vorgeschlagen, in die Verordnung einen § 13 a einzufügen, der vorsieht, daß 4 v. H. der erhobenen Beiträge zur Deckung der entstehenden Verwaltungskosten von den Gemeinden einbehalten werden können.

Der Rechtsausschuß hat gegen die Einfügung dieses Paragraphen keine Bedenken erhoben. Der Agrarausschuß ist der Empfehlung des Innenausschusses mit 8 zu 1 Stimmen — bei zwei Stimmenthaltungen — beigetreten.

Für die Länder ist die mit der vorliegenden Verordnung angeschnittene verfassungsrechtliche Frage, wer für die Verwaltungskosten der Beitragserhebung

(C)

(D)

(A) zugunsten von Anstalten des Bundes aufzukommen hat, von entscheidender Bedeutung. Es wäre bedauerlich, wenn durch die Haltung der Bundesregierung bezüglich der Auslegung des Art. 104 a GG das rechtzeitige Inkrafttreten der Verordnung gefährdet würde. Eine nachträgliche Beitragserhebung ist zwar bei dem Teil der Beiträge, die über die Fläche erhoben werden, möglich, nicht jedoch für Beiträge, die für die Produkte auf dem Weg zum Markt erhoben werden. Dies würde zu einer **ungleichen Behandlung der Beitragspflichtigen** führen. Um eine solche, rechtlich nicht vertretbare Lösung zu vermeiden, müßte das Gesetz ein volles Jahr später in Kraft gesetzt werden. Das wäre in Anbetracht der Wettbewerbssituation der deutschen Landwirtschaft in der EWG und der bereits getroffenen Vorbereitungen für den Aufbau des Absatzfonds nicht zumutbar. Der Absatzfonds und die mit ihm verbundenen Einrichtungen sind dringend auf einen baldigen Eingang der vorgesehenen Beiträge angewiesen.

Ich bitte deshalb, den Empfehlungen des Agrar- und des Innenausschusses in der Drucksache 599/1/69 zuzustimmen.

Präsident Dr. Röder: Ich danke Ihnen. Das Wort hat Herr Staatssekretär Reischl.

Dr. Reischl, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! (B) Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn ich mich hier gegen die Empfehlung, in einem § 13 a der Verordnung eine **Verwaltungskostenerstattung** vorzusehen, ausspreche, dann spielen dabei haushaltsmäßige Überlegungen — es handelt sich insgesamt für alle Gemeinden nur um ein Finanzvolumen von 1 bis 1,5 Millionen DM jährlich — keine Rolle. Es sind ausschließlich **verfassungsrechtliche Gründe**, die ich gegen die Verwaltungskostenerstattung geltend machen muß. Die von den Ausschüssen ausgesprochene Empfehlung ist geeignet, eine wesentliche Vorschrift und einen wichtigen Grundsatz der Finanzreform zu durchbrechen.

Ziel der Finanzreform, die auch Sie einstimmig gebilligt haben, war es u. a., der Aufgaben- und Lastenabgrenzung zwischen Bund und Ländern eine neue verfassungsrechtliche Grundlage zu schaffen. Der in diesem Zusammenhang neu eingeführte Art. 104 a Abs. 5 GG bestimmt, daß Bund und Länder die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungskosten selbst tragen. Dieser Verfassungsbestimmung widerspricht die vorgeschlagene Verwaltungskostenerstattung im Rahmen der Durchführungsverordnung zum Absatzfondsgesetz. Zwar sieht das Gesetz selbst die Möglichkeit einer Erstattungsregelung vor. Die entsprechende Vorschrift kann aber verfassungskonform nur dahin ausgelegt werden, daß Verwaltungskosten nicht entgegen Art. 104 a Abs. 5 GG erstattet werden können. Aus diesem Grunde soll die entsprechende Bestimmung des Absatzfondsgesetzes in dem Durchführungsgesetz zu Art. 104 a Abs. 5 GG wieder aufgehoben werden.

Die Beitragserhebung nach der Verordnung geschieht in Ausführung eines Bundesgesetzes durch die Länder nach Art. 84 GG. Es ist vom Bundesverfassungsgericht anerkannt, daß der Bund im Rahmen dieser Verfassungsbestimmung auch die Einrichtung und das Verfahren kommunaler Behörden regeln kann. Die Gemeinden sind also bei der Beitragserhebung nach dem Absatzfondsgesetz Behörden der Länder im Sinne des Art. 84 GG. (C)

Alle Konstruktionen, an dieser Feststellung zur Rechtfertigung der Erstattung von Verwaltungskosten vorbeizukommen, halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Die Erhebung der Beiträge gehört nicht zu den gesetzlichen Aufgaben des Absatzfonds als Anstalt des öffentlichen Rechts. Deswegen kann die Beitragserhebung auch nicht — wie der Innenausschuß zur Begründung seiner Empfehlung ausgeführt hat — den Charakter einer Amtshilfe für den Absatzfonds haben. Die Gemeinden werden vielmehr ausschließlich bei der Ausführung eines Bundesgesetzes im Rahmen des Art. 84 GG tätig. Sie sind auch im Sinne des Art. 104 a Abs. 5 GG Behörden der Länder, so daß die Anwendung dieser Verfassungsbestimmung unausweichlich ist.

Angeichts der schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken ist eine **Verkündung** der Verordnung mit dem von den Ausschüssen vorgeschlagenen § 13 a **erstlich in Frage gestellt**. Eine Entscheidung im Sinne der Vorschläge der Ausschüsse würde somit die baldige Verwirklichung der mit dem Absatzfondsgesetz verfolgten agrarpolitischen Ziele gefährden. Auch im agrarpolitischen Interesse liegt es daher, von der Ergänzung der Verordnung um den vorgeschlagenen § 13 a abzusehen. Dies sollte um so leichter fallen, als es sich bei der Erstattung von Verwaltungskosten nach diesem Vorschlag um eine finanziell unwichtige Frage in der Größenordnung von 1 bis 1,5 Millionen DM handelt. (D)

Ich darf Sie daher bitten, keine Entscheidung zu treffen, die mit einem Verfassungsgrundsatz nicht übereinstimmt. Demgemäß bitte ich, den Vorschlag auf Einfügung des § 13 a abzulehnen.

Präsident Dr. Röder: Wird das Wort weiter gewünscht? — Bitte sehr, Herr Staatssekretär!

Logemann, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will auf die verfassungsrechtlichen Probleme nicht weiter eingehen, die sich bei der Einfügung des § 13 a ergeben würden; sie sind hier ausführlich dargestellt worden.

Gestatten Sie mir bitte aber noch einige kurze Anmerkungen zu den **Konsequenzen**, die sich bei der Einfügung dieses § 13 a für das Landwirtschaftsministerium ergeben. Wenn Sie, meine Damen und Herren, heute die **Einfügung dieses § 13 a** in die Verordnung beschließen, so könnte der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Verordnung wegen einer verfassungswidrigen Vorschrift nicht verkünden. Ich würde es daher außer-

- (A) ordentlich bedauern, wenn sich die Mehrheit dieses Hauses dem Antrag auf Einfügung eines § 13 a anschließen würde; denn nicht zu unterschätzende agrarpolitische Konsequenzen stehen völlig außer Zweifel.

Nach dem Absatzfondsgesetz ist das **Inkrafttreten** dieser Verordnung zum 1. Januar 1970 unbedingt erforderlich. Mit der Beitragserhebung muß fristgerecht begonnen werden, damit der Absatzförderungsfonds zügig und vollständig die Verfügung über die ihm zustehenden Beitragsmittel bekommt. Es darf keinesfalls der Eindruck entstehen, daß die Verwirklichung des mit dem Absatzfondsgesetz beabsichtigten Vorhabens, das die volle politische Unterstützung aller Gesetzgebungsorgane gefunden hat, wegen dieses Detailproblems in Frage gestellt wird. Die deutsche Agrarwirtschaft braucht in der durch die jüngsten EWG-politischen Entscheidungen ohnehin angespannteren Situation in verstärktem Maße den Flankenschutz eines offensiven Marketings, der ihr durch das Absatzfondsgesetz zuteil werden sollte, um sich auf dem Markt zu behaupten.

Ich bitte Sie daher dringend, der Verordnung ohne einen solchen zusätzlichen § 13 a zuzustimmen.

Präsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren, das Wort wird nicht mehr gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung. In der Drucksache 599/1/69 liegen Ihnen die Empfehlungen des federführenden Agrarausschusses, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses vor, und auf Drucksache 599/2/69 liegt ein Änderungsantrag des Landes Baden-Württemberg vor.

- (B) Ich lasse zuerst über die Empfehlungen des Agrarausschusses in Drucksache 599/1/69 unter I Ziff. 1, 2, 4 und 5 abstimmen. Wer hierfür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit.

Nunmehr lasse ich über den Änderungsantrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 599/2/69 abstimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit; damit entfällt Ziff. 3 unter I der Drucksache 599/1/69.

Wir stimmen nunmehr über die Empfehlung des Agrarausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter I Ziff. 6 der Drucksache 599/1/69 ab; es handelt sich hier um die Einfügung eines § 13 a. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dieser Empfehlung folgen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Eier und Geflügel (Drucksache 598/69).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen des Agrarausschusses in der Drucksache 598/1/69

und ein Änderungsantrag des Landes Baden-Württemberg auf Drucksache 598/2/69 vor.

Ich lasse zunächst über den Antrag des Landes Baden-Württemberg abstimmen. Wenn Sie diesem Antrag in der Drucksache 598/2/69 zustimmen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun bitte ich um das Handzeichen, wenn Sie den Empfehlungen des Agrarausschusses in der Drucksache 598/1/69 zustimmen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln (Drucksache 596/69).

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor die Drucksache 596/1/69 mit den Empfehlungen der Ausschüsse und die Drucksache 596/2/69 mit einem Antrag des Landes Niedersachsen.

Ich lasse zunächst über die Empfehlungen des Agrarausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit unter I der Drucksache 596/1/69 im ganzen abstimmen und bitte um ein Handzeichen. — Das ist eine klare Mehrheit.

Ich bitte nunmehr um ein Handzeichen, wenn Sie dem Antrag des Landes Niedersachsen in der Drucksache 596/2/69 unter Ziff. 1 zustimmen wollen. — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 2 des Antrags Niedersachsen! — Das ist keine Mehrheit; abgelehnt.

Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (2. DV-Sprengstoffgesetz) (Drucksache 611/69).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 611/1/69, die die Empfehlungen der Ausschüsse enthält, zur Hand zu nehmen. Kann ich die Ziff. 1 bis 6 gemeinsam aufrufen?

(Zuruf; Ziff. 1 bis 5!)

Ziff. 1 bis 5! — Mehrheit!

Ziff. 6! — Mehrheit!

Ziff. 7 a! — Mehrheit; damit entfällt Ziff. 7 b.

Ziff. 7 c bis Ziff. 13! — Mehrheit!

Ziffern 14, 18 a) und 19! — Angenommen!

Ziff. 15! Gegen diese Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten hat der Wirtschaftsausschuß Widerspruch erhoben. — Abgelehnt!

Ziffern 16, 17 und 18 b)! — Angenommen!

- (A) Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 51 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (Drucksache 297/69) (zu Drucksache 297/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen mit Drucksache 297/1/69 vor, außerdem ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 297/2/69 (neu).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Rechtsausschuß empfiehlt auf Drucksache 297/1/69 unter Teil II Zustimmung. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Agrarausschuß empfehlen die in Teil I der gleichen Drucksache verzeichneten Änderungen.

Ich rufe die Änderungen in Teil I der Drucksache 297/1/69 zur Abstimmung auf. Wird getrennte Abstimmung über die einzelnen Ziffern gewünscht?

(Zurufe: Ja!)

- Ziff. 1! — Angenommen!
- Ziff. 2! — Angenommen!
- Ziff. 3! — Angenommen!
- Ziff. 4! — Angenommen!
- Ziff. 5! — Angenommen!
- Ziff. 6! — Angenommen!
- Ziff. 7! — Angenommen!

- (B) Ziff. 8, und zwar die Buchstaben a), b) und c) **gemeinsam!** — Angenommen!
- Ziff. 9! — Angenommen!
 - Ziff. 10! — Angenommen!
 - Ziff. 11! — Angenommen!
 - Ziff. 12! — Angenommen!
 - Ziff. 13! — Angenommen!

Nummehr stimmen wir über den Antrag von Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 297/2/69 (neu) ab. — Angenommen!

Damit entfallen in der Drucksache 297/1/69 im Teil I die Ziffern 14 a) und b) sowie 15 a) und b).

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** **zuzustimmen**.

Punkt 54 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel (Drucksache 562/69).

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. (C)

Dazu liegt ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf Drucksache 562/1/69 (neu) vor. Über die beiden Ziffern darf ich wohl gemeinsam abstimmen lassen. Wer stimmt dem Antrag Drucksache 562/1/69 (neu) zu? — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen** **zuzustimmen**.

Punkt 59 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn (Drucksache 558/69).

Wer dem Vorschlag des federführenden Ausschusses auf Drucksache 558/1/69 **zuzustimmen** wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, Herrn Staatssekretär Dr. Adolf Bierwirth (Hannover) mit Wirkung vom 10. März 1970 als Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn gemäß § 10 Abs. 2 und 3 des Bundesbahngesetzes **vorzuschlagen**.

Punkt 60 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Drucksache 594/69).

Der Vorschlag des federführenden Ausschusses (D) für Verkehr und Post liegt Ihnen auf Drucksache 594/1/69 vor. Wer **zustimmt**, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, die Herren Senatsdirektor Westendorf (Hamburg) und Ministerialdirektor Hartwigk (Niedersachsen) als Mitglieder des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 1. Januar 1970 an für die Dauer von drei Jahren **vorzuschlagen**.

Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen, daß Sie bis zu dieser Stunde ausgehalten haben, so daß wir mit den Beratungen zügig vorangekommen sind.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich auf Freitag, den 23. Januar 1970, 10 Uhr, ein. Die Vorbesprechung findet um 9.30 Uhr statt.

Ich benutze die Gelegenheit, Ihnen allen und Ihren Familien eine frohe Weihnacht und ein glückliches neues Jahr zu wünschen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 12.35 Uhr.)

Berichtigung

In der 345. Sitzung ist auf Seite 243 B, 9. Zeile zu lesen: Das ist die Minderheit; das ist abgelehnt.

Im übrigen wurden Einsprüche gegen den Bericht über die 345. Sitzung nicht eingelegt; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 1

**Erklärung des Ministers Wertz
(Nordrhein-Westfalen)
zu Punkt 6 b) der Tagesordnung**

Im Namen der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen darf ich Ihnen mit der Drucksache 567/69 den Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes zur Beschlußfassung empfehlen.

Gestatten Sie mir aus diesem Anlaß eine grundsätzliche Bemerkung. Wir sind nicht nur in diesem Land, sondern in aller Welt heute mit dem Problem konfrontiert, die Anforderungen eines neuen Zeitalters zu erkennen und zu bewältigen.

In diesem Rahmen unterliegt auch oder insbesondere auch der öffentliche Dienst einem grundsätzlichen Strukturwandel. Sie wissen alle, meine Damen und Herren, daß es sich hierbei nicht um eine revolutionäre Umgestaltung handeln kann, sondern um einen langfristigen Neuordnungsprozeß, der sich an den Erwartungen der Gesellschaft orientieren muß. Dementsprechend ist die bemerkbare Unruhe im öffentlichen Dienst durchaus nicht nur negativ zu werten. Vielmehr ist sie mit ein Ausdruck für die Dynamik unserer Zeit.

Ein sehr wesentlicher Teilbereich innerhalb dieses in Bewegung befindlichen Gesamtkomplexes des öffentlichen Dienstes ist die Justiz. In ihr repräsentiert sich die rechtsprechende Gewalt als gleichberechtigte Säule neben der Legislative und der Exekutive.

Trotz Montesquieu, den wir ja mit als den rechtsphilosophischen Vater der Gewaltenteilung bezeichnen, und trotz der Bekenntnisse in den Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts hat es dieses Prinzip der Gewaltenteilung in der Praxis oft schwer gehabt.

Entscheidend ist eben, mit welchem Leben man solche Erkenntnisse oder Bekenntnisse im politischen Alltag erfüllt. Und wir dürfen gerade in unserem Lande nicht vergessen, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn eine der drei Gewalten übermächtig wird.

Ein Mosaikstein in diesem unseren Bemühen um die „Gewaltenharmonie“ — wenn ich es einmal so bezeichnen darf — soll der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf sein, meine Damen und Herren. Er befaßt sich mit einem Gebiet, auf dem wohl jedermann in doppelter Hinsicht empfindlich ist: nämlich mit der Besoldung. Doppelt empfindlich, weil es einmal darum geht, den Betrag zu fixieren, mit dem der Lebensunterhalt bestritten werden soll. Zweitens aber, weil es darum geht, mit der Konkretisierung des Gehalts eine Bewertungsentscheidung zu treffen, die notwendig in einer Beziehung zur Umwelt steht.

Eine Fülle von Erwägungen und von Ermessensentscheidungen bedrängen in diesem Bereich den Gesetzgeber. Er, als eine der drei Säulen unseres

politischen Handelns, muß letztlich bestimmen, wie das **Besoldungsgefüge** gestaltet sein soll, um auch auf diesem Gebiet die Gleichrangigkeit der Gewalten zu wahren.

Wer sich von Ihnen, meine Damen und Herren, in den Jahren seit dem Bestehen der Bundesrepublik Deutschland irgendwann mit dem Besoldungsrecht zu befassen hatte, weiß, wie problematisch dieser Bereich ist, in dem der Gesetzgeber zwar immer strebend sich bemühen muß, aber dennoch wohl nie erlöst werden kann.

Deshalb sollten wir es begrüßen, wenn dem geplanten Gesetzgeber Hilfe zuteil wurde, Hilfe nämlich durch das Bundesverfassungsgericht, dessen übergeordnete Stellung für alle drei Gewalten von richtungweisender Bedeutung sein kann. So sind denn auch die **Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zur Richterbesoldung** vom 4. Juni 1969 der unmittelbare Anlaß für diesen Initiativentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die noch aus den zwanziger Jahren gewachsene **Einstufung der Richter am Oberverwaltungsgericht** und die demgegenüber zum Teil abweichende Bewertung der Richter an den **anderen Obergerichten** war dabei Gegenstand der höchstrichterlichen Prüfung. Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Hinblick auf die Auslegung des Gleichheitsgrundsatzes innerhalb der einzelnen Gerichtszweige eindeutig und eine wichtige Entscheidungshilfe für den Gesetzgeber.

Deshalb geht der Ihnen vorliegende Entwurf davon aus, daß im Besoldungsrahmenrecht künftig die **Gleichbehandlung der verschiedenen Richtergruppen im Eingangsamt** einerseits und im ersten **Beförderungsamte** andererseits vorgeschrieben sein soll.

Besoldungstechnisch wird dabei die von den Richtern am Oberverwaltungsgericht erreichte Einstufung zum Maßstab genommen, d. h. die Besoldungsgruppe A 16 soll von den Richtern im ersten Beförderungsamte — das ist die Besoldungsgruppe A 15 — mit dem 43. Lebensjahr in Form der sogenannten **Durchstufung** erreicht werden.

Konsequent folgt hieraus eine weitere Verbesserung für die Richter im Eingangsamt, die künftig nicht mehr nur in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 auszuweisen sind, sondern mit dem 45. Lebensjahr nach A 15 durchgestuft werden sollen.

Diese sogenannte **Durchstufung** stellt nicht nur eine klare Weiterentwicklung der mit dem 1. und 2. Neuregelungsgesetz des Bundes begonnenen **Heraushebung der Richterbesoldung** dar. Vielmehr bekennt diese Konzeption sich bewußt auch zu dem Grundsatz der Gleichrangigkeit der Gewalten, weil sie diese Verbesserungen für die Richter einerseits auch den Staatsanwälten, als Exekutivorganen, zukommen lassen will und weil sie andererseits den Rahmen des Besoldungsgefüges für den höheren Dienst nicht verläßt. Anders nämlich ist die Gleichbehandlung der rechtsprechenden Gewalt mit der Exekutive nicht zu wahren, für die deshalb zwangs-

- (A) läufig mit den Vorschlägen zur Verbesserung der Richterbesoldung ausgleichende Verbesserungen vorgesehen werden müssen.

Der Entwurf glaubt dieser Forderung durch die Öffnung der Besoldungsgruppe A 16 für den **Oberstudiendirektor** und durch die Verbesserung der Obergrenzen für die Stellenverhältnisse in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 von bisher 28 Prozent auf künftig 40 Prozent gerecht werden zu können.

Dabei bedarf es abschließend noch eines wichtigen Hinweises, meine Damen und Herren, wenn ich es Ihnen und mir ersparen darf, auf die Begründung der technischen Einzelheiten des Entwurfs im übrigen einzugehen. Dieser Hinweis soll sich auf das **Inkrafttreten** der vorgeschlagenen Änderungen beziehen. Sie wissen, daß insbesondere die Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen nach den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts, die erst Mitte August dieses Jahres bekanntgegeben wurden, vor der Aufgabe standen, einen verfassungswidrigen Zustand im Besoldungsrecht ihrer Länder schnellstens zu beseitigen. Wir hatten dabei praktisch nur die Wahl, eine Herabstufung der besser eingestuften Richter am Oberverwaltungsgericht vorzusehen, weil das Besoldungsrahmenrecht die anderen Richtergruppen bindet, oder diese Initiative zu ergreifen, um das Rahmenrecht zu ändern und damit eine Rückstufung zu vermeiden.

- (B) Da nun das Bundesverfassungsgericht keine Aussage darüber gemacht hat, von welchem Zeitpunkt an die Korrektur der verfassungswidrigen Einstufungen erfolgen müsse, andererseits aber auch erkennen ließ, daß die rahmenrechtlichen Vorschriften einer Überprüfung bedürfen, glauben wir, daß eine auf den Richterspruch bezogene Inkraftsetzung der neuen Rahmenbestimmungen rechtens und erforderlich ist.

Unser Vorschlag geht deshalb dahin, die **Beschlußfassung des Bundesverfassungsgerichts**, den Zeitpunkt der höchstrichterlichen Erkenntnis also, als **Merkmalspunkt für das Inkrafttreten** zu wählen und demnach den 1. Juni 1969 für den Beginn der Neubewertung vorzusehen.

Damit darf ich meine Ausführungen beenden, meine Damen und Herren, und Sie im Namen der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen bitten, die Drucksache 567/69 als Gesetzesvorlage beim Bundestag einzubringen.

Anlage 2

Bericht des Minister Dr. Schmidt (Hessen) zu Punkt 7 der Tagesordnung

Bei der Beratung des **Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes** im federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ergaben sich beachtliche unterschiedliche Auffassungen. Sie bezogen sich nicht nur auf den Inhalt des Gesetzes, sondern auch auf das praktizierte Ge-

setzgebungsverfahren. Der Ausschuß hielt daher (C) eine Berichterstattung für erforderlich.

Die Ausschußberatungen, meine Damen und Herren, waren dadurch erschwert, daß der Ausschuß zu einem Zeitpunkt beraten mußte, an dem das jetzt vorliegende Gesetz im Bundestag noch nicht verabschiedet war. Gegenstand der Ausschußberatungen konnten daher nur

1. der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf und
2. die im Bundestag eingebrachten Initiativanträge, und zwar in der Fassung des Beschlusses des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 4. Dezember 1969, BT-Drucksache VI/154, sein.

Im Laufe der Beratungen wurde bekannt, daß der Finanzausschuß des Bundestages den Initiativanträgen in der angeführten Fassung zugestimmt und auch der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung in einer erneuten Sitzung an dieser Fassung festgehalten habe. Da bei dieser Sachlage davon ausgegangen werden konnte, daß der Initiativantrag in dieser Fassung auch im Bundestag eine Mehrheit finden werde, beschloß der Ausschuß einstimmig, dem Hohen Hause zu empfehlen, von einer Stellungnahme zur Regierungsvorlage abzusehen.

In diesem Zusammenhang wurden jedoch von einer Minderheit des Ausschusses erhebliche **Bedenken** gegen das **praktizierte Gesetzgebungsverfahren** geltend gemacht. Durch die Einbringung der Initiativanträge sei der Bundesrat wegen des damit verbundenen Wegfalls des ersten Durchganges weitgehend von der Mitarbeit an einem sozialpolitisch wichtigen Gesetz ausgeschaltet worden. Ein derartiges Verfahren müsse — wie dies auch in der Vergangenheit in ähnlich gelagerten Fällen erfolgt sei — beanstandet werden. (D)

Die Mehrheit des Ausschusses vertrat ebenfalls die Auffassung, daß eine derartige **Einschränkung der Mitwirkung des Bundesrates** grundsätzlich unerwünscht sei. Die Eilbedürftigkeit der vorgesehenen Leistungsverbesserungen rechtfertigten jedoch im gegebenen Fall die Zurückstellung dieser grundsätzlichen Bedenken. Vor der letzten Bundestagswahl hätten die Fraktionen des Bundestages einmütig die Erhöhung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zum 1. Januar 1970 gefordert. Auch die frühere Bundesregierung habe den Kriegsoffizieren entsprechende Zusagen gemacht. Das Bestreben der neuen Bundesregierung und des neuen Bundestages, diesen Forderungen und Versprechungen termingemäß zu entsprechen, könne nur begrüßt werden. Die Eilbedürftigkeit der Anpassung werde zudem sehr deutlich, wenn man daran denke, daß die Leistungen der Kriegsoffiziersversorgung letztmalig mit dem 3. Kriegsoffiziersneuregelungsgesetz im Jahre 1966 erhöht worden seien.

Bedenken wurden auch dagegen erhoben, den Initiativantrag in der Bundestagsausschußfassung vor einer endgültigen Verabschiedung im Bundestag zu beraten. Diese Bedenken wurden von der Mehr-

(A) heit des Ausschusses nicht aufgegriffen. Man einigte sich darauf, die Beratungen unter der Annahme, daß der Bundestag das Gesetz in der Bundestagsausschußfassung, also gemäß BT-Drucksache VI/154 verabschieden werde, zu führen. Eine neue Ausschußsitzung wurde nur für den Fall vorgesehen, daß der Bundestag wichtige Änderungen beschließen sollte.

Von einer Minderheit des Ausschusses wurden im Laufe der folgenden Beratungen **Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** gestellt. Alle Anträge wurden damit begründet, daß die vorgesehene lineare Erhöhung der Versorgungsleistungen nicht ausreiche. Dies ergebe sich aus dem Kriegs- und Wehrdienstopferbericht 1969. Die wichtigsten volkswirtschaftlichen Orientierungsdaten dieses Berichtes bewegten sich zwischen 16 und 22,4 %. Es sei nicht verständlich und vertretbar, daß man sich bei der Anpassung der Leistungen an die niedrigsten Orientierungsdaten halten wolle. In zwei Anträgen wurde eine lineare **Anhebung um 22 % gefordert**. Dabei gingen diese Anträge davon aus, daß nach den Daten des Kriegs- und Wehrdienstopferberichts 1969 eine 20%ige Erhöhung gerechtfertigt sei. Eine weitere 2%ige Erhöhung sei aus Gründen der Gleichbehandlung notwendig, da durch den Wegfall des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner ab 1. Januar 1970 die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusätzlich um 2 % erhöht würden. In einem dritten Antrag wurde eine lineare Erhöhung der Versorgungsleistungen **um 18 % vorgeschlagen**. Dieser Prozentsatz wurde damit begründet, daß er **wenigstens in etwa dem Durchschnittswert der Orientierungsdaten des Kriegs- und Wehrdienstopferberichtes entspreche**.

(B) Die Mehrheit des Ausschusses lehnte diese Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit 7 gegen 4 Stimmen ab.

Sie begründete ihre Haltung u. a. damit, daß unter allen Umständen eine Verzögerung in der Leistungsanpassung vermieden werden sollte. Sie brachte dabei zum Ausdruck, daß auch von ihr eine weitergehende lineare Anpassung für gerechtfertigt und wünschenswert angesehen werde. Man könnte jedoch die Gesichtspunkte der Solidität und Stabilität des Haushalts nicht außer Betracht lassen. Der Vertreter der Bundesregierung habe dargelegt, daß nach der mittelfristigen Finanzplanung des früheren Bundesfinanzministers für das Anpassungsgesetz nur der völlig unzureichende Betrag von 550 Millionen DM vorgesehen gewesen sei. Dieser Betrag sei von der Bundesregierung im Hinblick auf die außerordentliche Dringlichkeit vor Fertigstellung ihrer Finanzplanung im Rahmen der jetzt überschaubaren finanziellen Möglichkeiten auf 938 Millionen DM erhöht worden.

Die Mehrheit des Ausschusses war der Auffassung, daß man diese Sachlage nicht einfach übersehen könne. Der Vorschlag zusätzlicher ausgabewirksamer Beschlüsse erfordere nach einer wiederholten Aufforderung des Präsidiums des Bundesrates entsprechende finanzielle Deckungsvorschläge. Hierzu sehe man sich jedoch nicht in der Lage.

(C) Die **strukturelle Verbesserung der Witwenversorgung**, die künftig 60 % der Rente eines voll-erwerbsunfähigen Beschädigten betragen soll, habe sich bei dem gegebenen Finanzvolumen zwangsläufig auf das Niveau der allgemeinen linearen Erhöhung auswirken müssen. Aber gerade an dieser strukturellen Verbesserung, die einer langjährigen und voll gerechtfertigten Forderung der Kriegsofopfer entspreche, sollte nach Auffassung des Ausschusses unter allen Umständen festgehalten werden.

Einwendungen wurden auch dagegen erhoben, daß der Wegfall des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner aus Gründen der Gleichbehandlung eine weitere lineare Erhöhung der Versorgungsrenten erforderlich mache. Es wurde dagegen eingewandt, daß der Wegfall des 2%igen Rentner-Krankenversicherungsbeitrags keine zusätzliche Leistungsverbesserung für die Rentner darstelle. Mit dem Wegfall dieses Beitrags werde nur eine bedauerliche Belastung der Rentner, die im Rahmen des Finanzänderungsgesetzes 1967 durch die damals erforderliche Kürzung der Bundeszuschüsse notwendig geworden war, wieder aufgehoben.

Die Mehrheit des Ausschusses wies schließlich — und das war für sie mit einer der wichtigsten Gründe für ihre Empfehlung, der Vorlage zuzustimmen — darauf hin, daß man die jetzige lineare Verbesserung im Zusammenhang mit der Neufassung des § 56 BVG sehen müsse. Die **Dynamisierung der Leistungen** nach dem Bundesversorgungsgesetz bedeute einen ganz entscheidenden Durchbruch auf dem Gebiet der Kriegsofopferversorgung. (D) Noch vor wenigen Monaten hätte es niemand für möglich gehalten, daß in so kurzer Frist die Dynamisierung der Versorgungsleistungen gesetzlich verankert werden könnte. Die Auswirkungen dieser Maßnahme könne nicht hoch genug bewertet werden.

Mit der Dynamisierung werde nicht nur das für die Kriegsofopfer unzumutbare ständige Ringen um ihre Rentenanpassung beendet. Die Dynamisierung stelle auch sicher, daß in Zukunft Kaufkraftverluste, wie sie von den Kriegsofopfern in der Vergangenheit durch die oft jahrelang verzögerte Anpassung ihrer Renten in Kauf genommen werden mußten, wegfallen.

Nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses komme der gesetzlich verankerten Dynamisierung der Versorgungsleistungen ein so starkes Gewicht zu, daß es voll vertretbar erscheine, die nicht voll befriedigenden linearen Verbesserungen in Kauf zu nehmen. Dies um so mehr, als nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses im Zusammenhang mit den jährlichen Anpassungsgesetzen auch die Ausgangsbasis der Rentendynamisierung einer Korrektur unterzogen werden könne.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte beschloß der Ausschuß mit 7 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen dem Bundesrat die Zustimmung zu diesem Gesetz zu empfehlen.

Namens des Ausschusses darf ich das Hohe Haus bitten, dieser Empfehlung zu folgen.

(A) Anlage 3**Erklärung des Staatssekretärs Dr. Auerbach zu Punkt 15 der Tagesordnung**

Mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfs will die Bundesregierung den 1967 durch das Finanzänderungsgesetz eingeführten **Beitrag der Rentner** zu ihrer **Krankenversicherung** **fortfallen** lassen. Der alte Rechtszustand wird für etwa 9 Millionen Rentner wieder hergestellt.

Für die knappschaftliche Rentenversicherung entsteht ein zusätzlicher Aufwand im Bundeshaushalt von 92 Millionen DM. Für die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten entsteht im Jahre 1970 eine Mehrbelastung von etwa 700 Millionen.

Eine Vorausschätzung der **finanziellen Entwicklung** dieser **Versicherungszweige** hat ergeben, daß durch den Fortfall des 2^o/oigen Rentnerbeitrages in keinem Jahr bis 1985 der Schwellenwert der Rücklage unterschritten wird, der zur Heraufsetzung des Beitragssatzes nach den Vorschriften des § 1283 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung führen würde. Eine zusätzliche Beitragserhöhung wird nicht ausgelöst.

Die Vorausschätzung bis 1973 konnte bereits mit den beteiligten Bundesministerien, der Deutschen Bundesbank und den Trägern der Rentenversicherung abgestimmt werden.

(B) Für die darauffolgenden Jahre bis 1985 wurde eine Reallohnentwicklung von im Jahresdurchschnitt etwa 4,3 % angenommen, das entspricht der Schätzung des angesehenen Baseler Prognos-Instituts.

Diese Schätzung wurde von dem Herrn Vorsitzenden des Sozialbeirats und einer Kommission des Sozialbeirats, die sich eingehend mit dieser Annahme befaßt haben, als „realistisch“ bezeichnet. Die 4,3 % Realloohnerhöhung waren die Grundlage für die Schätzung einer 5,8^o/oigen Erhöhung der Nominalverdienste je Beschäftigten; nach den Nominalverdiensten werden die Beiträge berechnet.

Der leichte Zuwachs der beitragspflichtig Beschäftigten entspricht der neuen Vorausschätzung des Bundeswirtschaftsministeriums.

Für die Jahre 1969 und 1970 mußten die Ansätze anhand der Lohn- und Beitragsentwicklung seit Herbst 1969 heraufgesetzt werden, für das Jahr 1970 zusätzlich noch die beitrags erhöhenden Auswirkungen des Lohnfortzahlungsgesetzes.

Bis 1985 machen die jetzt entfallenden 2 % Beitrag zwar eine Summe von 20 Milliarden aus, das sind jedoch nur 1,5 % des Ausgabenaufwands bis zu jenem Jahr.

Ich gebe diese Details an, weil offenbar in Unkenntnis der Voraussetzungen der Einnahmen- und Ausgabenschätzung von einigen Seiten von einer Gefährdung der Rentenversicherungen gesprochen wurde.

Anlage 4**Drucksache — III — 9/69 (C)**

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 346. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1969 empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat: *)

I.

zu den Vorlagen die **Stellungnahmen abzugeben**, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 19 (EG/K/Wi)

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Forschung, der Gestaltung, der Beratung und der Anwendung auf technischem Gebiet,

eine Richtlinie des Rates zur Festsetzung der Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen für die Tätigkeiten der Forschung, der Gestaltung, der Beratung und der Anwendung auf technischem Gebiet,

eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausbildung des Ingenieurs (Drucksache 308/69, Drucksache 308/1/69),

Punkt 23 (EG/A)

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates **(D)**

a) zur Vereinheitlichung der von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern angewandten Einfuhrregelungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse,

b) zur Festlegung des Mindestpreises für:
— Tomatenmark — geschälte Tomaten —
Spargeln — Pfirsiche in Sirup — Ananas in Sirup (Drucksache 478/69, Drucksache 478/1/69),

Punkt 30 (EG/A/Fz)

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Spinnfasern

eine Verordnung des Rates zur Ausdehnung der für Olsaaten geltenden Preisregelung auf Leinsamen (Drucksache 557/69, Drucksache 557/1/69),

Punkt 69 (EG/A)

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 1009/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (Drucksache 605/69, Drucksache 605/1/69);

*) Die abgekürzte Ausschußbezeichnung der Ausschüsse, die an der Beratung der Vorlage jeweils beteiligt waren, ist hinter dem Tagesordnungspunkt angegeben.

(A)

II.

den Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen:

Punkt 32 (A/G)

Zweite Verordnung zur Änderung der Käseverordnung (Drucksache 601/69),

Punkt 35 (A)

Vierte Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz: Preismeldungen für Schlachtvieh und Fleisch außerhalb von notierungspflichtigen Märkten (Drucksache 569/69),

Punkt 36 (A)

Fünfte Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz: Bestimmung von Fleischgroßmärkten; Meldungen von Fleischpreisen auf Fleischgroßmärkten (Drucksache 570/69),

Punkt 39 (A)

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften (Drucksache 608/69),

Punkt 40 (A)

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau (Drucksache 597/69),

(B)

Punkt 42 (Wi)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltenden Voraussetzungen der Eintragung in die Handwerksrolle (VO Handwerk EWG) (Drucksache 560/69),

Punkt 46 (Wi/Fz/In)

Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragsbestand in der Industrie (Drucksache 581/69),

Punkt 53 (G/A)

Verordnung über die Verlängerung der Zuckereisungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1969 (Drucksache 561/69),

Punkt 56 (Fz)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien 1968 — LStER 1970 — (Drucksache 619/69);

III.

den Vorlagen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 34 (A/G/R)

(C)

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen für Eier (Drucksache 471/69, Drucksache 471/1/69),

Punkt 37 (A)

Verordnung über besondere Interventionsmaßnahmen für Getreide (Drucksache 590/69, Drucksache 590/1/69),

Punkt 43 (Wi)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anwendung des Gaststättengesetzes auf Bahnhofswirtschaften und andere Nebenbetriebe von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs vom 7. Mai 1963 (BGBl. I S. 315) (Drucksache 566/69, Drucksache 566/1/69),

Punkt 44 (Wi/Fz/In)

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Drucksache 551/69, Drucksache 551/1/69),

Punkt 45 (Wi/Fz/In)

Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragsingang in der Industrie (Drucksache 580/69, Drucksache 580/1/69), (D)

Punkt 47 (Wi)

Verordnung über das Schornsteinfegerwesen (VOSch) (Drucksache 595/69, Drucksache 595/1/69),

Punkt 48 (AS)

Dritte Verordnung über die Bestimmung der Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (Dritte Beitragsklassen-Verordnung — 3. BKIV) (Drucksache 578/69, Drucksache 578/1/69),

Punkt 49 (AS)

Dreizehnte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes (Drucksache 579/69, Drucksache 579/1/69),

Punkt 50 (AS)

Dreizehnte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Drucksache 584/69, Drucksache 584/1/69),

(A) **Punkt 52 (G/A/R)**
Verordnung über hygienische Anforderungen an Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr (Drucksache 600/69, Drucksache 600/1/69),

Punkt 55 (Fz)

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Drucksache 639/69, Drucksache 639/1/69),

Punkt 57 (Fz)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten der Finanzverwaltung (Drucksache 559/69, Drucksache 559/1/69);

IV.

entsprechend den Anträgen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 61 (VP)

Bestimmung von Vertretern des Bundesrates im Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung (Drucksache 568/69, Drucksache 568/1/69),

(B) **Punkt 62 (AS)**

Vorschlag für die Berufung eines Vertreters der öffentlichen Körperschaften in den Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit (Drucksache 660/69, Drucksache 660/1/69),

Punkt 63 (AS)

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Ausschusses für explosionsgeschützte elektrische Anlagen (Drucksache 616/69, Drucksache 616/1/69),

Punkt 64 (AS)

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Aufzugs Ausschusses (Drucksache 617/69, Drucksache 617/1/69),

Punkt 65 (AS)

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 618/69, Drucksache 618/1/69),

Punkt 66 (AS)

Vorschlag für die Berufung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Deutschen Acetylen Ausschusses (Drucksache 554/69, Drucksache 554/1/69),

Punkt 67 (A)

Benennung eines Mitglieds für das Kuratorium der Forschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) in Braunschweig-Völkenrode (Drucksache 544/69);

V.

zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache wiedergegeben sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 68 (R)

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 645/69);

VI.

festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und ihm gemäß Art. 84 Abs. 1 und 87 b Abs. 1 Satz 3 GG zuzustimmen:

Punkt 70 (V)

Gesetz zur Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 680/69);

VII.

zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

Punkt 71 (Wi)

Gesetz zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes (Drucksache 681/69).

(C)

(D)